MARCHIVUM

MANNHEIMS ARCHIV
HAUS DER STADTGESCHICHTE
UND ERINNERUNG

MARCHIVUM Druckschriften digital

Mannheimer General-Anzeiger. 1916-1924
1917

486 (17.10.1917) Abend-Ausgabe

urn:nbn:de:bsz:mh40-175077

Mittwoch, 17. Oktober. Abend-Ausgabe. 1917. — Nr. 486.

Mannheimer General-Anzeiger

Verantwortlich für den allgemeinen und Handelsteil: Chefredakteur Dr. Fritz Goldenbaum; für den Anzeigenteil: Anton Grieser. Druck u. Verlag: Druckerei Dr. Haas Mannheimer General-Anzeiger G. m. b. H., Amtlich in Mannheim — Draht-Adresse: General-Anzeiger Mannheim. — Fernsprecher: Nr. 7940, 7941, 7942, 7943, 7944, 7945. — Postscheck-Konto: Nr. 2917 Ludwigshafen a. Rh.

Badische Neueste Nachrichten

Anzeigenpreis: Die 1spalt. Kolonelzeile 40 Pfg., Reklamezeile M. 1.20 Annahmeschluß: Mittagblatt vorm. 9½ Uhr, Abendblatt nachm. 3 Uhr. Für Anzeigen an bestimmten Tagen, Stellen u. Ausgabe wird keine Verantwortung übernommen. Bezugspreis in Mannheim u. Umg. monatl. M. 1.30 einschl. Bringerl. Durch die Post bezogen viertelj. M. 3.52 einschl. Postzustellungsgebühr. Bei der Post abgeh. M. 4.90. Einzel-Nr. 10 Pfg.

Beilagen: Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Mannheim. — Das Weltgeschehen im Bilde in moderner Kupfertiefdruck-Ausführung.

Die Insel Oesel völlig in deutschem Besitz.

Der deutsche Tagesbericht.

Großes Hauptquartier, 17. Oktober. (WTB. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Kronprinz Rupprecht von Bayern

In Flandern schwoll der Artilleriekampf vom Ueberschwemmungsgebiet der Yser bis zur Lys gestern wieder zu erheblicher Stärke an. In einzelnen Abschnitten war die Feuerkraft am Abend, auf der ganzen Front heute morgen, gesteigert. Außer Erkundungsgefechten, die auch zwischen dem Kanal von La Bassée und der Scarpe zahlreich waren, kam es nicht zur Infanterietätigkeit.

Heeresgruppe des Deutschen Kronprinzen

Der Feuerkampf nordöstlich von **Soissons** dehnte sich gestern seitlich aus und war zeitweilig sehr heftig. Er hielt auch nachts an.

In der **Westchampagne**, in den **Argonnen** und auf dem östlichen **Maasufer** erreichte die Artillerietätigkeit gleichfalls größere Heftigkeit als an den Vortagen.

Zehn feindliche Flugzeuge und **ein Fesselballon** sind gestern **abgeschossen** worden. Leutnant **von Bülow** brachte seinen 23., Leutnant **Böhme** den 20. Gegner im Luftkampf zum Absturz.

Dünkirchen wurde von unseren Fliegern erneut und mit erkannter Brandwirkung mit **Bomben angegriffen.**

Zur Vergeltung der Bombenwürfe feindlicher Flieger auf offene deutsche Städte wurde die im französischen Operationsgebiet liegende **Stadt Nancy** von uns **mit Bomben beworfen;** größere Brände waren die Folge.

Oestlicher Kriegsschauplatz.

Die auf der Halbinsel Sworbe noch Widerstand leistenden feindlichen Kräfte wurden gestern durch unsere Truppen überwältigt.

Die Insel Oesel ist damit völlig in unserem Besitz.

Die Beute mehrt sich. Gestern wurden mehr als 1100 Gefangene eingebracht.

Unsere **Seestreitkräfte** hatten **nördlich von Oesel und im Rigaischen Meerbusen mit russischen Zerstörern und Kanonenbooten Gefechte, die für uns günstig ausliefen.** Ohne eigenen Verlust wurden die Schiffe zur Umkehr gezwungen.

Mehrere Luftschiffe bewarfen Pernau mit Bomben; größere Brände brachen dort aus.

Auf der **festländischen Front** lebte die Gefechtstätigkeit an mehreren Stellen beträchtlich auf. Vorgehende Erkundungsabteilungen der Russen wurden **vertrieben.**

Mazedonische Front.

Keine größeren Kampfhandlungen.

Der Erste Generalquartiermeister: **Ludendorff.**

Vormarsch der Seestreitkräfte im Rigaischen Meerbusen.

Berlin, 17. Okt. (WTB. Amtlich.) Nach der Niederkämpfung der schweren Batterien auf der Südspitze der Insel Oesel sind unsere Seestreitkräfte in den Rigaischen Meerbusen eingedrungen. Sie haben ihren Vormarsch nach Osten am 17. Oktober fortgesetzt und beherrschen das Gebiet bis zum Moon-Sund.

Der Chef des Admiralstabs der Marine.

*

Der Widerhall im feindlichen und neutralen Auslande.

m. **Köln**, 17. Oktober. (Pr.-Tel.) Die Kölnische Zeitung meldet von der Schweizer Grenze: Im Gegensatz zu der plumpen Havasmeldung, die deutschen Operationen im baltischen Meer hätten infolge von Meutereien bei der deutschen Flotte aufgegeben werden müssen, beurteilt die gesamte Schweizer Presse die Landung der Deutschen bei Oesel als sehr bedeutungsvoll und folgenschwer für den Verband. Am hoffnungsvollsten sind hierbei die „Neuen Züricher Nachrichten", die u. a. sagen, noch ein paar solche Schläge und der Verband ist friedensbereit. Der „Basler Anzeiger" hebt die aus der Besitzergreifung sich ergebende Deckung Schwedens in seinem Kampfe gegen die Zumutungen des Verbandes hervor. Weiter findet das Blatt Worte lebhafter Anerkennung dafür, daß es die deutsche Flotte fertig bringt, trotz der Bedrohung der eigenen Küsten durch die Kriegsflotte der ganzen Welt, Streitkräfte für derartige Unternehmungen flott zu machen.

So beweist der deutsche Angriff auf Ösel, schließt der Basler Anzeiger", was die Engländer in diesem Kriege immer am schmerzlichsten berührt hat, und was für sie und ihre Verbündeten die größte Ueberraschung geworden ist: „Die Ohnmacht der Grande Fleet."

Ueber die Auffassung in der französischen Presse meldet der schweizerische Preßtelegraph: Die Pariser Militärkritiker glauben an die Möglichkeit einer großen einheitlichen

In letzter Stunde!

Man sollte es nicht für möglich halten! Noch immer gibt es Leute, die nicht begriffen haben oder nicht begreifen wollen, was uns allen gerade jetzt in diesem Augenblick am meisten nottut. Noch immer gibt es Leute, die an nichts anderes, als an ihr eigenes Ich denken und dabei in törichter Verblendung zuerst sich selbst und das Glück ihrer Familie gefährden. —

Es ist ja wahr, es sieht heute bei uns nicht alles so rosig aus, wie wir gerne möchten. Die Zeiten sind hart. Draußen an der Front rast der Krieg in unerhörter, unverminderter Wucht seinen bluttriefenden Weg weiter und daheim stellt das Leben ebenso bittere Proben an die Nerven, wie an den Magen jedes Einzelnen

Es ist schlimm, daß uns allen der Brotkorb so hoch gehängt werden mußte, es ist schlimm, daß der Produzent nicht nach Belieben über seine Erzeugnisse verfügen darf, ganz zu schweigen von den vielen großen und kleinen Unannehmlichkeiten, die Kohlenknappheit, Bekleidungsfragen und so viele andere Kriegsfolgen und Kriegsnotwendigkeiten nach sich gezogen haben.

Aber — wie würde es wohl bei uns aussehen, wenn unsere Helden da draußen nicht standgehalten hätten, wenn unsere wirtschaftliche Kraft nicht ausgereicht hätte, aus Eigenem Front und Heimat dem Nötigsten zu versorgen? Wenn der Feind ins Land gekommen wäre und die gleichen Schrecknisse, die Ostpreußen, Galizien und jetzt schon seit Jahren das ehedem so blühende Nordfrankreich erdulden müssen, über die gesegneten deutschen Gaue hereingebrochen wären? —

Gäbe es dann mehr zu essen?? Gäbe es dann weniger Steuern?? Hätten wir dann mehr Freiheiten, wie heute?? Oder würden sich dann erst unsere heutigen kleinen Nöte in's Riesenhafte steigern, erst dann sich der Hunger als dauernder Gast bei uns niederlassen, erst dann uns von den Feinden Steuern und Pflichten auferlegt, unter denen wir zusammenbrechen müßten und unter denen unsere Kinder und Kindeskinder das Lachen niemals lernen könnten!

Aus alledem geht hervor, daß uns gar keine Wahl bleibt, daß wir durchhalten, daß wir aushalten müssen! Wer wagt es, daraufhin noch zu sagen, die Kriegsanleihe verlängere den Krieg, weil Frieden gemacht werden müsse, wenn keine Kriegsanleihe mehr gezeichnet wird. Wer hat daraufhin noch den Mut, mit solch törichtem Gerede die Geschäfte unserer Feinde zu besorgen? . . . .

In letzter Stunde noch eine letzte Mahnung an die Säumigen „die den Ruf des Vaterlandes bisher noch nicht in seiner vollen Bedeutung und Tragweite verstanden haben: Besinnt Euch auf Euch selbst! Denkt an Euer eigenes Schicksal, an das Glück Eurer Kinder. Eure Eigenliebe, Eure Selbsterhaltung wills, daß Ihr Euer Geld dem Vaterlande leiht, das Euch dafür das köstlichste gewährt, was es gibt: Ein gesichertes Heim, eine aussichtsreiche Zukunft und das herrliche Bewußtsein, mitgeholfen zu haben, an der Herbeiführung eines glückverheißenden Friedens.

Zeichnet, soviel Ihr könnt und wenn Ihr schon gezeichnet habt, verdoppelt, verdreifacht Eure Zeichnungen! Der Zeichnungsschluß steht vor der Tür, beeilt Euch! Es gibt jetzt nichts Wichtigeres! Ihr tuts nicht für andere, Ihr tuts nur für Euch selbst!

Land- und Flottenoperation der deutschen Heeresleitung gegen Finnland.

So sagt der „Echo de Paris", die Lage im finnländischen Golf sei beunruhigend. Man dürfe nicht erstaunt sein, wenn Kerenski im Großen Hauptquartier Vorbereitungen zur Räumung von Helsingfors und Reval getroffen habe.

„Petit Parisien" schreibt: Die Landung der Deutschen auf den beiden Inseln lasse auf eine deutsche Offensive gegen Finnland schließen. Immerhin biete eine Landung auf Hangö oder Helsingfors in der gegenwärtigen Jahreszeit große Schwierigkeiten. Jedenfalls bedeute die Besetzung von Oesel und Dagö eine unmittelbare Bedrohung der finnländischen Front und Estlands.

Der „Matin" glaubt ebensowenig wie die „Times" an eine Bedrohung Petersburgs, hält jedoch ein Vorgehen gegen Reval für zweifellos.

Die Offensive der Engländer in Flandern.

Beharrlichkeit ist eine vortreffliche Feldherrneigenschaft, wenigstens dann, wenn sie mit richtigem Blick für die Kriegslage und deren Anforderungen gepaart ist Anderenfalls kann sie allerdings auch zum Verderben ausschlagen. Wenn wir, hiervon ausgehend, einen prüfenden Blick auf die Tätigkeit werfen, die die Engländer im laufenden Jahre auf dem westlichen Kriegsschauplatz entfaltet haben, so erscheint die dabei von ihnen bewiesene Beharrlichkeit an und für sich anerkennenswert. Nach dem Mißlingen der im Frühjahr von ihnen im Artois, von den Franzosen gleichzeitig an der Aisne und in der Champagne unternommenen Offensive haben sie am 31. Juli und in den folgenden Tagen mit voller Macht bei Ypern durchzubrechen versucht und, da sie auch hierbei kaum Erfolg erzielten, ihre Versuche, zum Teil unterstützt durch französische Divisionen in heißen Schlachten am 15. August in Flandern, am 22. desselben Monats im nördlichen Artois, am 20. September, 4., 9. und 10. Oktober im Raume von Ypern wiederholt. Die Zwischenzeiten aber wurden für die Vorbereitung der Schlachten durch Artillerie-Massenkämpfe von bisher unerhörter Mächtigkeit und durch zahlreiche Teilangriffe ausgenutzt.

Wenn wir aber nach dem strategischen Ziel dieser beharrlichen Angriffstätigkeit forschen, so kann als solches nur die Zurückwerfung der Deutschen aus Belgien und über den Rhein, mindestens ihre Vertreibung aus Flandern und fort von der den Engländern so warm am Herzen liegenden flandrischen Küste in Frage kommen. Als erstes Zwischenziel mag der niedrige Höhenrücken gedacht sein, dessen westlicher Rand die sumpfige Niederung östlich von Ypern abschließt. Er ist durchschnittlich 5—6 Kilometer von der befestigten Grundstellung der Engländer entfernt. Das räumliche Gesamtergebnis aller tapfer, aber auch mit schwersten Verlusten geführten Angriffe der letzteren, besteht nun darin, daß sie an einzelnen Stellen bis an den Rand jenes Höhenrückens, also 5—6 Kilometer vorwärts gekommen sind, während sich der Rücken und selbst ein wichtiger Teil des Randes noch fest in der Gewalt unserer heldenmütigen 4. Armee befindet. Wenn sie so fortfahren, würden im günstigen Falle Jahre vergehen, ehe sie ans Ziel gelangten, wahrscheinlich wäre aber ihre völlige Aufreibung vor Erreichung des Zieles. Denn nichts berechtigt sie zu der Hoffnung, daß sie fortan schneller und billiger als bisher vorwärts kommen würden.

Fast scheint es so, als wenn die englische Heeresleitung selbst in Erkenntnis dieser Sachlage auf Erreichung ihrer Fernziele, wenigstens für dieses Jahr, verzichten und sich auf das Ziel beschränken will, vor Beginn der rauhen Jahreszeit, in der der Aufenthalt in der sumpfigen Yserniederung für die Truppen beschwerlich und gesundheitsschädlich ist, die günstigere Stellung auf dem vorliegenden Höhenrücken zu gewinnen. Vielleicht haben schon die schnell nach einander im laufenden Monat unternommenen drei Angriffe lediglich diesen Zweck verfolgt. Trifft dies zu, so ist mit Wahrscheinlichkeit in naher Zeit eine Wiederholung des letzten, gescheiterten Angriffes zu erwarten. Für uns hat die Behauptung jener Stellung zwar nicht das gleiche Interesse, wie für die Gegner ihre Einnahme. Wir sind in strategischer Defensive vor allem darauf bedacht, uns die freie Wahl des günstigsten Zeitpunktes und des geeignetsten Feldes für den Kampf zu sichern, tragen selbst unter Umständen keine Bedenken, lediglich für diesen Zweck Boden preiszugeben, wie beispielsweise beim Rückzug in die Siegfriedstellung geschehen. Aber auch unter diesem Gesichtspunkt ist nicht wahrscheinlich, daß ein wiederholter Angrif die Engländer ohne weitere schwere Opfer in den Besitz der mehrerwähnten Höhen bringen würde.

Nach alledem wird eine unbefangene Kritik die Beharrlichkeit nicht rühmen können, mit der die englische Heeresleitung in ihrer diesjährigen Offensive für ein unerreichbares Fernziel Hunderttausende geopfert hat, um sich dann mit gleichem Einsatze auf die Verfolgung eines Zwischenzieles von verhältnismäßig untergeordneter Bedeutung zu verbeißen.

Englische Staatsmänner mit großem Munde bemühen sich zwar, den Glauben zu erwecken, daß die beharrliche Angriffstätigkeit ihrer Armee Erfolge gezeitigt habe, die unser völliges Unterliegen in diesem Kriege außer Zweifel stellen. Die sich darin bekundende Geringschätzung der Urteilsfähigkeit ihrer Landsleute, vielleicht auch ihrer Bundesgenossen, ist für diese nicht schmeichelhaft. Bei uns täuschen sie niemand über die Wahrheit, daß auf den Schlachtfeldern von Flandern im laufenden Jahre eine halbe Million Engländer vergeblich geopfert worden sind.

v. Blume, General d. Inf. z. D.

Neue U-Boot-Erfolge.

Berlin, 16. Okt. (WTB. Amtlich.) „U 39", unter seinem in den Kriegsjahren hervorragend bewährten Kommandanten Kapitänleutnant Forstmann, versenkte unter anderen Erfolgen vor der Straße von Gibraltar fünf wertvolle Dampfer mit über 20 000 Br.-R.-T., und zwar die bewaffneten englischen Dampfer „Normanton" (3862 Tonnen), „Mr. Mezzatio" (3847 Tonnen), „Almora" (4385 Tonnen), „Nucoria" (4702 Tonnen) und den japanischen Dampfer „Hikosan Maru" (3555 Tonnen). Die innerhalb drei Tagen vernichteten Schiffe hatten zusammen 31 500 Tonnen Kohle als Ladung. Davon waren mehr als 26 000 Tonnen für den Winterbedarf Italiens bestimmt.

Der Chef des Admiralstabs der Marine.

Sitzung der französischen Kammer.

Deutsche „Umtriebe" wegen Elsaß-Lothringen. — Der Fall Daudet.

Paris, 16. Okt. (WTB. Nichtamtlich.) Meldung der Agence Havas. Die Kammer beschloß zu einer Geheimsitzung zusammenzutreten, um die Interpellation Mayeras über die Erklärungen Ribots, die sich auf deutsche Umtriebe wegen Elsaß-Lothringens beziehen und die Interpellation Bokanowski bezüglich der Abwehr feindlicher Machenschaften durch die Militärs zu beraten. Nach der Geheimsitzung erklärte der Präsident, daß eine einfache Tagesordnung über die Interpellationen Mayeras und Bokanowski beantragt wurde. Renaudel teilte mit, die Sozialisten würden sich nach den Erklärungen Ribots der Abstimmung enthalten. Vor der Abstimmung sprach Delahaye, der über den Fall Daudet-Malvy interpellieren wollte, über die

Festlegung eines Zeitpunktes der Interpellationen und legte die Bedingungen dar, unter denen Painlevé den Brief Daudets bekanntgegeben habe. Drei Tage vor der Debatte hatte Painlevé eine Unterredung mit Daudet, in welcher die Mittel erörtert wurden, durch die das Bekanntwerden des Briefes verhindert werden sollte. Gegen die Abmachungen verlas Painlevé einige Tage später den Brief Daudets in der Kammer. Painlevé erwiderte, die Regierung habe den unter ihrer Verantwortung veröffentlichten Erklärungen nichts hinzuzufügen. Sie handelte unter außergewöhnlichen Umständen so gut sie konnte. Die Kammer nahm dann in öffentlicher Sitzung mit 313 gegen 0 Stimmen eine einfache Tagesordnung an, die von der Regierung als Abschluß der Interpellation Maneros-Pokanowski gebilligt worden war. Bei einer zweiten Sitzung verlangte Sembat eine Erklärung über die vorläufige Zusammenkunft, auf die Delahaye angespielt habe. Painlevé antwortete: Ich habe Daudet berufen, wie ich an demselben Tage auch die Direktoren der Zeitungen berief. Ich mußte mit den Besuchern über besondere Fragen reden, über die ich mich nicht auslassen möchte. Ich bat Sterg und Perret, an der Besprechung teilzunehmen und verlangte von Daudet, er möge auf seine alte Propaganda, die eine Spaltung unter den Bürgern verursachen könnte, verzichten. Nur weil Daudet im Verlaufe der Besprechungen den Antrag vorbrachte und seinen Brief an Poincaré erwähnte, übergab ich die Debatte der Oeffentlichkeit.

Delahaye warf Poincaré vor, er habe keine Untersuchung eingeleitet, bevor der Brief Daudets veröffentlicht worden sei und er forderte die Kammer auf, hierzu Stellung zu nehmen. Der Sozialist Lenal erinnerte an die Ankündigung der Regierung, einen Gesetzentwurf gegen die Presse einbringen zu wollen und fügte hinzu, daß Skandale wie die vorliegenden von den Gesetzen sanktioniert würden. Painlevé wiederholte, daß die Regierung alle Verantwortung auf sich nehme, um die Unabhängigkeit der Justiz zu wahren und die Moral der Nation zu hüten suche. Er bestehe auf der Debatte und stelle die Vertrauensfrage. Die Vertagung der Interpellation Delahayes bis nach dem Abschluß des gerichtlichen Verfahrens wurde mit 241 gegen 189 Stimmen angenommen und die Sitzung aufgehoben.

Italiens Nöte.

In der „Perseveranza" klagt Bettori Rußland an, das infolge seiner inneren Umwälzungen allein die Schuld an der Fortsetzung des Krieges trage. Es wäre ihm sonst noch im Laufe dieses Jahres der Friede als Frucht geduldigen Ausharrens in den Schoß gefallen.

„Das mögen sich diejenigen gesagt sein lassen, — fährt er fort — die da wähnen, unser Land könne durch eigenmächtige Auflehnung den Frieden herbeizwingen. Italien ist infolge des Krieges in ein Zahnradgetriebe hineingeraten, aus dem es einzig und allein durch einen allgemeinen Verbandssieg wieder herauskommen kann. Was sollte aus ihm werden, wollte es heute gewaltsam sein Schicksal von dem des Verbandes trennen? Es müßte mangels der zum Leben unentbehrlichen Rohstoffe, wie Getreide und Kohlen, elend zugrundegehen!

Sehr ernste, durch Zahlen belegte Sorgen äußert die „Tribuna" über die Verluste der Handelsschiffahrt seit Beginn des verschärften Unterseebootkrieges. Das Blatt schreibt, mit dem augenblicklich verfügbaren Schiffsraum könnten, unter Annahme einer monatlichen Versenkung der Frachtschiffe in der bisherigen Höhe und Hinzurechnung des größtmöglichen Ersatzes durch Neubauten, Neuerwerbungen (?) und beschlagnahmte Schiffe, ungefähr 5,8 Millionen Tonnen aus England und Amerika und 1,2 Millionen Tonnen des Mittelmeer-Verkehrs, zusammen 7 Millionen Tonnen, eingeführt werden.

„Da die gewöhnliche Einfuhr Italiens 18 Mill. Tonnen betrug, so müßten noch 11 Mill. Tonnen auf fremden Schiffen eingeführt werden. Von der Gesamteinfuhr von 18 Mill. Tonnen betrug allein die Kohleneinfuhr 11 Mill., die der Erdfrüchte 3 Mill. Tonnen. Selbst wenn es durch äußerste Einschränkung der Kohlen- und sonstigen Einfuhr gelingen sollte, die Gesamteinfuhr auf 14 Mill. Tonnen herabzudrücken, so blieben immer noch 7 Mill. Tonnen, die auf fremden Schiffen einzuführen wären. Wenn auch England unter den jetzigen Verhältnissen Italien noch Raum zur Verfügung stellt, so kann hierauf im Frieden nicht gerechnet werden, denn seine Handelsflotte wird voraussichtlich um 50 Prozent vermindert, sein Bedarf an Schiffsraum dagegen vermehrt sein. In ähnlicher Lage befinden sich auch alle übrigen schiffahrttreibenden Länder. Daher müßen der Bau von Schiffen in Italien selbst und Erwerbungen von fremden Schiffen weit mehr als seither gefördert werden."

Daß man in Italien vor einer wirtschaftlichen Katastrophe steht, scheint selbst den leidenschaftlichsten Kriegswühlern allmählich klar zu werden, aber es fehlt der Mut, die einzige Möglichkeit zu ihrer Abwendung zu ergreifen.

Kriegspropaganda in der italienischen Kammer.

Rom, 17. Okt. (WTB. Nichtamtlich.) Meldung der „Agencia Stefani". Die Kammer hat die Arbeit wieder aufgenommen. Die Tagung wurde von dem Kammerpräsidenten Marcona mit einer Ansprache eröffnet, in der er ausführte, daß die militärischen Anstrengungen Italiens nicht zu einem deutschen oder unentschiedenen, sondern zu einem siegreichen Frieden führen müßten, der die völlige Einigung Italiens verwirklichen würde. Der Ministerpräsident Boselli gab eine Erklärung über die Politik der Regierung hinsichtlich des Krieges ab und betonte, daß die trügerischen Vorstellungen über die Annäherung eines Friedens nur dazu dienten, ihn hinauszuschieben. Italien werde sich nicht hinters Licht führen lassen. Die Regierung brachte eine Gesetzvorlage über die vorläufigen Haushaltzwölftel ein. Die Sozialisten forderten die Besprechung der Regierungserklärung. Boselli erwiderte, eine Besprechung werde bei der Prüfung der vorläufigen Haushaltzwölftel stattfinden. Er lehnte die sozialistische Forderung ab und stellte die Vertrauensfrage. Der sozialistische Vorschlag wurde mit 228 gegen 51 bei 15 Stimmenenthaltungen abgelehnt.

Die Krise.

Helfferich bleibt Vizekanzler.

⊡ Berlin, 17. Oktober. (Von unserem Berliner Büro.) Die Meldung der Berliner „Börsenzeitung", die auch sonst gestern in Berlin verbreitet war, daß der Kanzler Herrn von Payer die Vizekanzlerschaft an Stelle des Herrn Dr. Helfferich angeboten habe, wird uns von unterrichteter Seite als haltloses, jeder Begründung entbehrendes Gerücht bezeichnet.

Ein freimütiger Fortschrittsmann

macht in der Breslauer Zeitung seinem bekümmerten Herzen in folgender Weise Luft:

„Wem fällt bei dem Auftreten Haases und des berüchtigten Dittmann nicht Catilina mit seiner dreisten Stirn und seiner Schutztruppe ein? — Jetzt spricht man so viel von Parlamentarisierung, und das Parlament diskreditiert sich fortwährend. Wenn heute Franz Ziegler aufstände und seine Epigonen sähe! Heute, in der schwersten Schicksalsstunde unseres Vaterlandes, wo alles auf dem Spiele steht, eine Zeit, in der die Alten, die doch auch etwas von Staatskunst verstanden, nach einem Diktator gerufen hätten, machen sich Dutzende von schönrednerischen Geistern breit, die durch die furchtbarsten Ereignisse dieses Krieges sich nicht belehren lassen und sich als die neunmal Klugen aufspielen, wo dann außerdem noch jeder eine andere Meinung hat und die Forderungen des Staatswohles und der Staatsnotwendigkeiten hinter der eigenen Selbstgefälligkeit zurücktreten müssen. Von diesen Vorwürfen nehme ich keine Partei aus, auch nicht die unsere. Es erfüllt mich mit tiefem Schmerze, daß die alte Fortschrittspartei, für deren Ideale ich seit meiner Kindheit gekämpft, und für die ich als Mann und Familienvater oft meine wirtschaftliche Existenz aufs Spiel gesetzt habe, von den jetzigen Parteipäpsten derartig heruntergewirtschaftet wird. Naumann schützend vor Dittmann, Bogtherr und Haase, Gothein als Jeremias auf den Trümmern unseres dem Untergange geweihten Reiches! Jener aus theologischer Verstiegenheit bis zu einem gewissen Grade ein Schirmherr der Zuchtlosigkeit und des Landesverrats in Heer und Marine und dieser ein planmäßiger Vernichter des Selbstvertrauens und Siegeswillens unserer Land- und Seetruppen. Selbst wenn Gothein recht hätte, sollte er besser schweigen, aber er hat längst nicht in allen Punkten recht. Z. B. nicht in der U-Bootfrage. Wie günstig war die Lage unserer Partei: sie wäre nach dem Kriege die ausschlaggebende im Reiche geworden. Ich könne die Stimmung unserer Bauern, wir hätten sicher bei den nächsten Reichstagswahlen die Konservativen aus allen ländlichen Wahlkreisen herausgefegt. Jetzt sind voraussichtlich die Nationalliberalen die Erben der fortschrittlichen Heroistraten."

Die Breslauer Zeitung bemerkt dazu:

„Die weiteren, in noch schärferen Ausdrücken gehaltenen Klagen und Anklagen unseres Parteifreundes wollen wir nicht wiedergeben. Wir glauben aber die Meinung eines Mannes, der seit mehr als einem Menschenalter bei allen Wahlen fest und unentwegt in den vordersten Kampfesreihen unserer Partei gestanden hat, nicht ganz unterdrücken zu sollen."

Preußisches Abgeordnetenhaus.

⊡ Berlin, 17. Oktober.

(Von unserem Berliner Büro.)

Im Abgeordnetenhaus, das sich nun wieder zur gewohnten Vormittagsstunde versammelt hatte, wurde heute zunächst die Ersatzwahl für den erledigten Vizepräsidenten-Posten vorgenommen. Durch die Ernennung des Herrn Dr. von Krause zum Staatssekretär im Reichsjustizamt ist die Stelle des zweiten Vizepräsidenten verwaist. Die Nationalliberalen hatten sich entschlossen, Herrn Dr. Lohmann, der sich als kluger und maßvoller Politiker einen Namen gemacht hatte, als ihren Kandidaten zu repräsentieren. Den schlug denn auch Herr von Zedlitz heute zu wählen vor und durch Zuruf ward Herr Dr. Lohmann gewählt. Hernach wandte sich das Haus der Beratung der sogenannten kleinen Verwaltungsreform zu, die eigentlich mit Reform wenig zu tun hat und einige Vereinfachungen und Veränderungen vornehmen will, die der Krieg empfehlenswert gemacht hat. Zu dieser Frage nimmt denn auch bald Herr Dr. Drews, der neue Minister des Innern, das Wort, ein sehr angenehmes Debut. Der neue Herr spricht lebhaft, gewandt, mit einer unverkennbar natürlichen Begabung für die freie Rede. Die Abgeordneten haben sich, wie das bei der zweiten preußischen Kammer bei ihrer sprichwörtlich schlechten Akustik in solchen Fällen die Regel zu sein pflegt, um seinen Platz gesammelt und haben, scheints, genau so wie die Besucher, Freude an dieser frischen Kraft.

Die preußische Wahlrechtsvorlage.

m. Köln, 17. Okt. (Priv.-Tel.) Die „Kölnische Volkszeitung" meldet aus Berlin: In parlamentarischen Kreisen verlautet heute, daß die preußische Wahlrechtsvorlage zu Beginn des Monats November dem Abgeordnetenhaus vorgelegt werden wird.

Sozialdemokratischer Parteitag.

Ein Antrag zur Friedensfrage.

Würzburg, 17. Okt. (Priv.-Tel.) Der Parteitag setzte am heutigen Mittwoch seine Verhandlungen fort und beschäftigte sich mit der Tätigkeit der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion. Bei diesem Punkte wurde die gesamte Kriegspolitik der Reichstagsfraktion und des Parteivorstandes in den Rahmen der Erörterung gezogen. Die vorliegenden Anträge beschäftigen sich denn auch mit allen inner- und außenpolitischen Fragen der drei Kriegsjahre und der Gegenwart. Die Grundlage der Verhandlungen bildete ein Antrag des Breslauer Redakteurs Loebe, der nach der Zahl der Unterschriften, die er bereits erhalten hat, angenommen werden dürfte und der im Sinne der Vorstandspolitik zu den schwebenden politischen Fragen Stellung nimmt. Der Antrag, der programmatische Bedeutung für die Zukunft erhalten wird, lautet in seinen wesentlichsten Stellen:

„Die sozialdemokratische Partei Deutschlands hat sich seit Ausbruch des Krieges in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der Partei zur Pflicht der Landesverteidigung ihres Landes bekannt. So zu handeln, war eine harte Notwendigkeit, wenn wir nicht wollten, daß durch unsere Schuld die Gefahr einer Niederlage Deutschlands und der dauernden wirtschaftlichen Verelendung unseres Volkes und insbesondere der deutschen Arbeiterschaft herbeigeführt würde. Der Parteitag billigt daher die von der Reichstagsfraktion während der Kriegszeit vertretene Politik."

„Der Parteitag bekräftigt von neuem die Ueberzeugung, daß ein Frieden zu erstreben ist, durch den kein Volk politisch oder wirtschaftlich oder finanziell vergewaltigt wird. Nur die Aufstellung eines solchen Friedensziels ist geeignet, bei allen Völkern die zur Fortsetzung des Krieges treibenden Kräfte zu überwinden und die Friedensbestrebungen siegreich zu machen. Nur ein solcher Friede kann die Gewähr der Dauer in sich tragen. Der Parteitag billigt die Entschließung vom 19. Juli 1917 und erblickt in den Vorschlägen, die in der Note des Vatikans und in der deutschen Antwortnote gegeben sind, eine geeignete Grundlage für die Einleitung von Friedensverhandlungen. Er fordert die Reichsleitung auf, mit rückhaltloser Offenheit für die Wiederherstellung Belgiens als eines nach allen Seiten neutralen Staates einzutreten. Er protestiert mit größter Entschiedenheit gegen Pläne, die auf eine Aufteilung von Elsaß-Lothringen und der deutschen Bundesstaaten ausgehen und hält daran fest, daß ohne Verzögerung die Autonomie und Gleichberechtigung Elsaß-Lothringens als Bundesstaat im Rahmen des Deutschen Reiches durchgeführt wird."

Dann wird gegen die Eroberungsbestrebungen der Alldeutschen und der Vaterlandspartei protestiert und die Durchführung sozialer und demokratischer Reformen in Reich, Staat und Gemeinden gefordert. Zum Schlusse wird die Haltung der Reichsregierung verurteilt und die Umbildung der preußisch-deutschen Obrigkeitsregierung in eine aus der Volksvertretung hervorgehende Volksregierung gefordert.

Der erste Redner des Tages war der Reichstagsabgeordnete Hoch, der dem linken Flügel der Reichstagsfraktion angehört. Hoch führte aus, daß die Fraktion, ohne sich mit der Politik des 4. August in Widerspruch zu setzen, bei jeder Kriegskreditvorlage neu hätte prüfen müssen, ob sie die Mittel zur Fortführung des Krieges bewilligen wolle oder nicht. Der Krieg habe gezeigt, daß eine Entscheidung im militärischen Sinne, also im Sinne der Eroberungspolitiker, nicht möglich sei. Nur eine gegenseitige Verständigung könne dem Krieg ein Ende machen. Wir leben in einer gewaltigen Revolution, die auf die Friedensziele wie auf den Weg, der zu ihnen führt, einwirkt. Ein Uebereinander der Staaten ist unmöglich, nur ein Nebeneinander gleichberechtigter Völker denkbar. Dazu kommen wir durch einen Friedensschluß auf internationalen Rechtsgrundsätzen. Der Krieg muß beendigt werden. Eroberungen sind nicht mehr möglich, und darum darf ihretwegen der Krieg auch nicht einen Tag länger fortgesetzt werden.

In der Debatte, die sich noch bis spät in den Nachmittag hinein zog, sprach zunächst Reichstagsabgeordneter Roske-Chemnitz, welcher sich entschieden gegen den Abgeordneten Hoch und seine Ausführungen wandte. Er führte aus, daß Hoch eine Politik der Halbheiten vertreten habe, indem er wohl die Pflicht zur Landesverteidigung anerkenne, aber trotzdem eine Resolution vorgelegt habe, wonach die Reichstagsfraktion die Kriegskredite ablehnen solle. In Flandern drängen in diesem Augenblick wieder Millionen von Franzosen und Engländern gegen uns an, um den Rhein zu gewinnen. Daneben gibt es fortwährend neue Kriegserklärungen, deren wichtigste die Amerikas ist. Von keiner dieser Regierungen ist bisher die Neigung zur Verständigung geäußert worden. Hoch dient daher der Sache des Friedens nicht, wenn er die Friedensresolution und die Antwort auf die Papstnote bekämpft. Beides soll dem Frieden dienen.

Wir bewilligen die Kriegskredite, selbstverständlich nicht die der Regierung, ebenso wie unsere Soldaten im Felde und unsere Arbeiter daheim sich für diese Regierung nicht einsetzen, sondern nur, weil wir allesamt den Zusammenbruch des Reiches verhindern wollen. Auch für die Hohenzollern schlagen sich die draußen nicht. Es handelt sich einfach darum, die Schrecken der Invasion von unseren Grenzen fernzuhalten, denn überall würde dadurch das Proletariat am meisten leiden. Mit der Redensart, daß die Arbeiter nichts zu verlieren haben in einem Kriege hat man uns ja glücklicherweise verschont in der letzten Zeit, denn dank der Bemühungen unserer Partei um die Lebenshaltung der Arbeiter haben diese doch manches zu verlieren.

Reichstagsabgeordneter Emmel-Mülhausen vertritt den Standpunkt, daß Elsaß-Lothringen ein Teil des deutschen Wirtschaftsgebietes sei, an das es seit 1870 vollkommen angewachsen sei, und das man jetzt nicht mit Gewalt wieder losreißen könne, deshalb könne man ihm nicht das Recht der Selbstbestimmung zubilligen, sondern die Gesamtheit des deutschen Volkes habe darüber mitzuentscheiden, wohin es gehöre. Dagegen wünschte der Redner entschieden die Beseitigung des Belagerungszustandes in Elsaß-Lothringen.

Weitere Redner, wie Wiegand-Bremen, Dr. Lensch, protestieren ebenfalls heftig gegen den Abg. Hoch, der in der Minderheit mit seinen Ansichten blieb. Morgen früh wird an erster Stelle Scheidemann über die künftigen Aufgaben der Partei sprechen.

Deutsches Reich.

Eine allgemeine Beamten-Krankenversicherung.

In der deutschen Beamtenschaft wird seit Jahren die Frage der Schaffung einer geordneten Krankenfürsorge für die Beamten und ihre Familien lebhaft erörtert. Der Verband Deutscher Beamten-Vereine hat sich auf seiner Verbandstagung in Hamburg im Juni 1914 mit diesem Gegenstande beschäftigt und eine Denkschrift des Vorstandes beraten. Eine Eingabe, welche in Ausführung der in Hamburg gefaßten Beschlüsse an die obersten Reichs- und Staatsbehörden gerichtet werden sollte, war vorbereitet, gelangte indessen wegen des Kriegsausbruchs nicht zur Versendung. Der Verbandsvorstand hat aber jetzt den Zeitpunkt für gekommen erachtet, der Angelegenheit Fortgang zu geben. Infolgedessen ist eine Eingabe an den Herrn Reichskanzler, die Staatssekretäre der obersten Reichsämter, die Staatsministerien und Senate bezw. obersten Staatsbehörden sämtlicher deutscher Bundesstaaten gerichtet worden. Darin wird die Einführung einer gesetzlichen Krankenversorgung für alle Beamten, für deren Angehörige, möglichst auch für Pensionäre und für Hinterbliebene von Beamten und Pensionären durch das Reich, die Einzelstaaten und die Gemeinden angeregt. Der Verband vertritt die Ansicht, daß der Zweck der Krankenversorgung, die gesamte Beamtenschaft einschließlich der Lehrer und Lehrerinnen an staatlichen und gemeindlichen Schulen vor den durch Krankheit verursachten wirtschaftlichen Nöten zu sichern, in zweckmäßiger Weise nur durch Zwangsbeitritt aller Beamten und Lehrpersonen zu der zu schaffenden Einrichtung erreicht werden kann. Die Krankenversorgung soll darin bestehen, daß aus einer Kasse, in der sowohl die Beamten als auch der Dienstherr Beiträge zahlen, den Beamten Geldzuwendungen gemacht werden. In der Regel würden aus der Krankenkosten-Zuschußkasse nicht mehr als etwa zwei Drittel bis drei Viertel der nachgewiesenen Jahreskrankenkosten dem Beamten zu erstatten sein, während der Rest von ihm selbst getragen wird. Die jährlichen Beiträge der Beamten sollen im Durchschnitt möglichst nicht höher als auf 18 bis 24 Mark bemessen werden. Träger der Krankenkosten-Zuschußkasse soll der Dienstherr sein bei paritätischer Selbstverwaltung der Kasse. Die Beamten sollen in der Wahl des Arztes und in der Beschaffung der Heilmittel keinem Zwange unterworfen sein.

Infolge der langen Kriegsdauer haben sich die Lebensverhältnisse bei der Beamtenschaft beträchtlich verschlechtert. War schon in der Friedenszeit das Diensteinkommen vielfach nur sehr knapp, so reicht es bei heutigen Preisen trotz der inzwischen bewilligten Kriegsbeihilfen und Teuerungszulagen doch kaum zur Beschaffung der notwendigsten Lebensbedürfnisse aus. Aufwendungen in Krankheitsfällen können viele Beamten überhaupt nicht machen, so daß dann Not und Tod in solchen Beamtenfamilien ihren Einzug halten. Da mit einer baldigen Besserung auch nach Kriegsende nicht gerechnet werden kann, hat der Vorstand des Verbandes Deutscher Beamtenvereine trotz der während des Krieges bestehenden Bedenken sich jetzt entschlossen, den ihm im Jahre 1914 in Hamburg erteilten Auftrag auszuführen. In der an den Herrn Reichskanzler, die Regierungen der deutschen Bundesstaaten und die organisierten Vertretungen der deutschen Gemeindeverwaltungen gerichteten Eingabe betont der Verbandsvorstand, daß die Beamten-Krankenfürsorge eine nicht minder wichtige Aufgabe für Reich, Staat und Gemeinde bildet, wie die Fürsorge für die dauernd dienstunfähigen Beamten und die Hinterbliebenen verstorbener Beamten.

Die siebente Kriegsanleihe.

Aktiengesellschaft für Seilindustrie vorm. Ferdinand Wolff, Mannheim-Neckarau, M. 500 000.

Die Beamten- und Arbeiterschaft der Firma Heddernheimigen, die den Ruf des Vaterlandes bisher noch nicht in Mannheim zeichnete auf die 7. Kriegsanleihe 178 000 Mark.

Die städt. Sparkasse Bruchsal 1 250 000 M.

Die Firma Bergmanns Industriewerke Gaggenau beteiligte sich bei der 7. Kriegsanleihe mit 1 000 000 M. (mit den früheren Zeichnungen zusammen 3½ Millionen). Außerdem stellte Herr Fabrikdirektor Bergmann seinem Personal eine namhafte Summe zwecks Beteiligung an der 7. Kriegsanleihe zur Verfügung.

Chimaurit, Brüssel, 160 000 M. Durch die vorstehende Zeichnung der zum Scheidemandel-Konzern gehörigen Tochtergesellschaft erhöhen sich die Gesamtzeichnungen dieser Gruppe auf 6 260 000 Mark.

Letzte Meldungen.

Die Eröffnung des Vorparlaments verschoben.

Petersburg, 17. Okt. (WTB. Nichtamtlich.) Die vorläufige Regierung hat die Eröffnung des Vorparlaments auf den 20. Oktober verschoben. Das Vorparlament stellt die Arbeit acht Tage vor der Eröffnung der verfassungsgebenden Versammlung ein. Der Präsident des Pressevorbandes und eine Anzahl Chefredakteure wurden zu Mitgliedern des Vorparlaments gewählt. Die Gesetzesanträge des Vorparlaments werden der Unterschrift von 30 Mitgliedern bedürfen.

c. Von der schweizerischen Grenze, 17. Okt. (Pr.-Tel., z. K.) Nach Genfer Berichten meldet Havas aus Petersburg: Das neu gebildete Vorparlament veröffentlicht eine Erklärung, welche die Regierung auffordert, alle Anstrengungen für den Frieden zu unternehmen, jedoch die Sache der Verbündeten auch fernerhin nach Kräften zu unterstützen.

Apothekerstreik in Petersburg.

Petersburg, 17. Okt. (WTB. Nichtamtlich.) Meldung der Petersburger Telegraphenagentur. Die Angestellten sämtlicher Apotheken Petersburgs haben beschlossen, wegen Nichtbewilligung der wirtschaftlichen Forderungen durch die Apothekerbesitzer, in den Ausstand zu treten.

Eine neue Kriegszielrede Asquiths.

c. Von der schweizerischen Grenze, 17. Okt. (Priv.-Tel. z. K.) Nach schweizerischen Berichten hielt Asquith am Samstag in Glasgow eine neue Rede über die Entente-Kriegsziele. Er erwähnt, die Alliierten wollten zunächst einen greifbaren und entscheidenden Sieg erringen.

MARCHIVUM

Amtliches Verkündigungsblatt
für den
Großherzoglich Badischen Amtsbezirk Mannheim

Nr. 79 | :: Bezugspreis: :: Vierteljährlich 1 Mark | Mittwoch, den 17. Oktober | Anzeigen, die einspaltige Kolonel-Zeile 40 Pfg. | 1917

Verordnung.
Den Verkehr mit Stroh und Häcksel betr.

In Vollzug der Bundesratsverordnung vom 2. August 1917 über den Verkehr mit Stroh und Häcksel (Reichs-Gesetzbl. S. 665) wird verordnet, was folgt:

§ 1. Landeszentralbehörde im Sinne der Bundesratsverordnung ist das Ministerium des Innern, Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 10 und 12 ist der Landeskommissär. Das Ministerium des Innern verteilt die innerhalb des Großherzogtums aufzubringenden Strohmengen auf die Lieferungsverbände. Die Anordnungen für die Unterverteilung auf die Gemeinden treffen die Bezirksämter. Die in den Gemeinden sichergestellten Strohmengen sind, sofern nicht Bezirksamt oder Gemeinde eine andere Art der Verwahrung anordnen, beim Besitzer bis zur Ablieferung gut aufzubewahren. Der Verbrauch oder anderweitige Verkauf sichergestellten Strohs ist verboten.

Bei Weigerung oder Säumnis der Lieferungspflichtigen sind die Bezirksämter berechtigt, die Lieferung zwangsweise herbeizuführen.

§ 2. Mit Zustimmung des Ministeriums des Innern können die Bezirksämter für den Lieferungsverband sowie die Kommunalverbände
1. für die Erzeuger von Stroh der in § 7 der Bundesratsverordnung bezeichneten Art sowie für den Handel ihres Bezirks mit solchem Stroh Vorschriften hinsichtlich des Betriebs, insbesondere des Absatzes, des Erwerbes und der Buchführung erlassen,
2. unter Ausschluß des Handels die Versorgung mit Stroh der in Ziffer 1 erwähnten Art selbst übernehmen.

Soweit die Versorgung für den Lieferungsverband geregelt wird, ruhen die Befugnisse der zum Lieferungsverband gehörenden Kommunalverbände.

Das Ministerium des Innern kann die Versorgung mit Stroh für das Gebiet des Großherzogtums selbst regeln.

§ 3. Die Preise der §§ 5 und 6 der Bundesratsverordnung gelten auch für den Kleinverkauf von Stroh und Häcksel im Sinne des § 13 der Bundesratsverordnung; diese letzteren Bestimmungen werden insoweit für das Gebiet des Großherzogtums außer Kraft gesetzt.

§ 4. Wer den Vorschriften des § 1 über die Aufbewahrung der sichergestellten Strohmengen, dem Verbot ihres Verkaufs oder Verbrauchs oder den auf Grund des § 2 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird nach § 17 Ziffer 2 der Bundesratsverordnung vom 2. August 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Karlsruhe, den 15. September 1917.
Großh. Ministerium des Innern
Der Ministerialdirektor: J. V.: gez. Flad.

Nüsse (Walnüsse) betreffend.

Nach § 1 der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 18. August 1917 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 263) sind die Walnüsse zum Zwecke der Oelgewinnung für die Landesfettstelle in Karlsruhe beschlagnahmt und an die von ihr bestellten Aufkäufer abzuliefern.

Als Oberaufkäufer sind von der Landesfettstelle für das gesamte Großherzogtum (außer dem Bezirke Weinheim) das Getreidebüro der landwirtschaftlichen Vereinigung Mannheim und der Badische Bauernverein in Freiburg bestellt worden, die für die einzelnen Gemeinden Unteraufkäufer aufstellen.

Für den Amtsbezirk Mannheim sind vom Getreidebüro Mannheim nachstehende Unterkäufer bestellt worden:
Heinrich Moer, Rechner d. L. G. V. Ilvesheim, in Ilvesheim.
Gg. Pfannenbach, Neckarhausen, in Neckarhausen.
Peter Huber, Seckenheim, in Seckenheim.
Joh. Büttner, Wallstadt, in Wallstadt.
Jak. Oppenheimer, Schriesheim, in Schriesheim.
Max Mayer, Ladenburg, in Ladenburg.
Stabhalteramt Kirschgartshausen in Kirschgartshausen.
Verband d. Ein- u. Verkaufs-G. Feudenheim in Feudenheim.
Verband d. Ein- u. Verkaufs-G. Mannheim-Waldhof in Waldhof.
Verband d. Ein- u. Verkaufs-G. Mannheim-Käfertal in Käfertal.
Chr. Reher, Mannheim-Neckarau, in Mannheim-Neckarau.
Verband d. Ein- u. Verkaufs-G. Sandhofen in Mannheim-Sandhofen.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 24. August 1917, Nüsse (Walnüsse) betreffend — Amtsblatt vom 5. September Nr. 68 — machen wir besonders noch darauf aufmerksam, daß jede Veräußerung von Walnüssen an andere Personen als die obengenannten Aufkäufer bezw. Unterkäufer unzulässig ist, daß der Höchstpreis für den Zentner getrockneter Nüsse auf 60 Mark frei nächster Bahnstation festgesetzt ist und daß im Falle einer nachträglichen Erhöhung des Höchstpreises der Unterschied nachbezahlt werden wird.

Wir machen ferner nochmals darauf aufmerksam, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 18. August 1917, bezw. jede unrechtmäßige Veräußerung, Verwendung oder sonstige Verarbeitung von Walnüssen mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft wird.

Außerdem hat jede nach genannter Verordnung verbotene Verfügung über Nüsse (Walnüsse) die polizeiliche Beschlagnahme der Früchte und des etwa daraus gewonnenen Oels sowie der Oelkuchen zur Folge. Bz. 127

Mannheim, den 14. Oktober 1917.
Großh. Bad. Bezirksamt. Abt. V.

Bekanntmachung.

Durch Allerhöchste Staatsministerialentschließung vom 27. August d. J., Nr. 781, wurden die Eigentümer der Grundstücke Lgb. Nr. 19462, 19466 und 19465 auf Gemarkung Mannheim, nämlich die Erbinnen des alleinigen Inhabers der Firma J. P. Lanz u. Cie., August Lanz:
1. dessen Witwe Anna Lanz geb. Locher in Mannheim,
2. Luise geb. Lanz, Ehefrau des Gymnasiumsdirektors Armand Baumann in Karlsruhe,
3. Henriette Mathilde geb. Lanz, Ehefrau des Kaufmanns Wilhelm Berrer in Mannheim,

für verpflichtet erklärt, an die Oberrhein. Eisenbahngesellschaft A.-G. in Mannheim das zu obigem Unternehmen von genannten Grundstücken erforderliche Gelände in der Größe von 79 ar 68 qm, 19 ar 78 qm und 36 ar 93 qm abzutreten, vorbehaltlich der Feststellung der Entschädigung hierfür im Enteignungsverfahren.

Tagfahrt zur Feststellung dieser Entschädigung durch die nach § 36 Enteignungsgesetzes berufene Kommission wird auf

Freitag, den 26. Oktober 1917, vormittags 9 Uhr

mit dem Anfügen angeordnet, daß die Verhandlung auf dem erstgenannten Grundstück beginnt.

Es wird dieses mit der Aufforderung an etwaige unbekannte Beteiligte bekannt gemacht, ihre auf die Feststellung der Entschädigung bezüglichen Anträge spätestens in dieser Tagfahrt zu stellen, widrigenfalls sie in dem weiteren Verfahren keine Berücksichtigung finden und der Unternehmerin, Oberrhein. Eisenbahngesellschaft A.-G. in Mannheim, gegenüber ausgeschlossen werden. Bz. 127

Mannheim, den 13. Oktober 1917.
Großh. Landeskommissär.

Die Impfung betreffend.

Die diesjährige unentgeltliche Herbstimpfung wird in der Stadt Mannheim (ohne Vororte) jeweils Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags nachmittags 4 Uhr im Impflokale — M 4a, II. Stock (Eingang im Hof) — durch Gr. Herrn Bezirksarzt II, Medizinalrat Dr. Schleid hier vorgenommen.

Mit der Impfung wird erstmals begonnen am Montag, 1. Oktober 1917, nachmittags 4 Uhr.

Geimpft müssen werden:
1. Jedes Kind vor dem Ablauf des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres sofern es nicht nach dem ärztlichen Zeugnisse die natürlichen Blattern überstanden hat;
2. ältere impfpflichtige Kinder und Zöglinge, welche noch nicht oder schon einmal oder zweimal, jedoch ohne Erfolg geimpft wurden.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlene dem Gesetze zuwider der Impfung entzogen bleiben, werden an Geld bis zu 150 Mk. oder an Haft bis zu 3 Tagen bestraft. Für Kinder, welche von der Impfung wegen überstandener Blattern oder früherer Impfung befreit sein wollen, oder zur Zeit ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit nicht geimpft werden können, sind die ärztlichen Zeugnisse dem Impfarzte vorzulegen. Die geimpften Kinder müssen bei Strafvermeiden zu der von dem Impfarzte bestimmten Zeit zur Nachschau gebracht werden.

Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, Ruhr, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen Impflinge zum allgemeinen Termin nicht gebracht werden.

Die Kinder müssen zum Impftermin mit rein gewaschenem Körper und mit reinen Kleidern erscheinen.

Wir bemerken ausdrücklich, daß bezüglich jeden Impflinges noch besondere Benachrichtigung ergehen wird, wenn er zur Impfung zu erscheinen hat.

Mannheim, den 18. September 1917.
Großherzogliches Bezirksamt.
Abteilung III. Bz121

Auf Grund des § 58 Buchstabe a der Reichsgetreideordnung werden die Preise für das im Kommunalverbandsbezirk Mannheim-Land zum Verkauf gelangende Brot und Mehl mit Wirkung vom 15. Oktober 1917 wie folgt festgesetzt:

a) Brotpreise in Bäckereien.
für den großen Laib Brot (1500 Gramm) 64 Pfg.
für den kleinen Laib Brot (750 Gramm) 32 Pfg.

b) Brotpreise in Wirtschaften und Gasthäusern.
für 40 Gramm Roggenbrot ...... 03 Pfg.
für 90 Gramm Roggenbrot ...... 05 Pfg.

c) Mehlpreise im Kleinhandel.
für das Pfund Roggenmehl ...... 24 Pfg.
für das Pfd. Weizenmischmehl (Graumehl) 26 Pfg.
für das Pfund ungemischtes Weizenmehl 27 Pfg.
für das Pfund Weizenauszugsmehl .. 28 Pfg.

Wer diese Höchstpreise überschreitet, wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder wer sich zu einem solchen Vertrag erbietet, wird gemäß § 79 Abs. 1 Ziffer 12 der Reichsgetreideordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ist eine dieser Handlungen gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen, so kann die Strafe auf Gefängnis bis zu 5 Jahren und Geldstrafe bis zu 100 000 Mark erhöht werden. Neben Gefängnis kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden (§ 80 Reichsgetreideordnung).

Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung des Kriegsamts zur freiwilligen Meldung gemäß § 7 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Im Bereiche des XIV. A.-K. werden bei den Postüberwachungsstellen, den Postprüfungsstellen der Kriegsgefangenenlager und im Dolmetscherdienst Bz127

männliche und weibliche Hilfsdienstkräfte

dringend benötigt. Personen mit guten Sprachkenntnissen (französisch, englisch, russisch, polnisch, rumänisch usw.) werden hiermit zur freiwilligen Meldung aufgefordert. Die Meldungen werden von den Hilfsdienstmeldestellen, welche Auskunft über Gehalt und Stellen erteilen, bis zum 10. November 1917 entgegengenommen. Den Meldungen sind beizufügen: Zeugnisse und Lebenslauf aus dem Alter, Zivilstellung, jetzige Beschäftigung und Staatsangehörigkeit zu ersehen sein muß.

Kriegsamtstelle Karlsruhe.

Höchstpreise für Rindfleisch und Fleischwurst betr.

In Abänderung von Ziffer 1 und 54 unserer Bekanntmachung vom 26. Juli 1917, Höchstpreise für Fleisch, Wurst und sonstige Fleischwaren betreffend (Staatsanzeiger Nr. 200 vom 28. Juli 1917), wird auf Grund des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914, 23. März 1916, und 22. März 1917 (Reichsgesetzblatt 1914, Seite 339, 516, 1916 S. 183, 1917 Seite 253) sowie auf Grund der Verordnung des Reichskanzlers vom 5. April 1917 über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder (Reichsgesetzblatt Seite 309) folgendes bestimmt:

Die Höchstpreise dürfen für ein Pfund nicht überschreiten:

bei Rindfleisch (Fleisch von Ochsen, Rindern, jungen Kühen und jungen Farren):
a) für alle Stücke mit Knochenbeigabe, die einschließlich der eingewachsenen Knochenteile 20 vom Hundert des Fleischgewichts nicht überschreiten darf 1 ℳ 80 ₰.
b) für ausgebeinte Stücke ohne Knochenbeigabe, ausgenommen Lummel 2 ℳ 30 ₰.
c) für Lummel ohne Knochen (ausgebeint) 2 ℳ 60 ₰.

für Fleischwurst (auch abgebunden) 1 ℳ 80 ₰.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 8. Oktober 1917.
Großh. Ministerium des Innern.
von Bodman. Dr. Schühly.

Dies veröffentlicht
Mannheim, den 12. Oktober 1917.
Bürgermeisteramt:
Dr. Finter. Fehl.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, wird darauf hingewiesen, daß für die Anrechnung auf die Kohlenmarken zu rechnen ist
1 Zentner Steinkohle = 1 Zentner Koks
1 Zentner Steinkohlenbrikett
1 Zentner Braunkohlenbrikett
4,0 Zentner Rohbraunkohle
2,5 Zentner Holz.

Mannheim, den 12. Oktober 1917.
Ortskohlenstelle:
Kern.

Bekanntmachung.
Nr. G. 2900/7. 17. K.R.A.
betreffend Beschlagnahme von Weiden, Weidenstöcken, Weidenschienen und Weidenrinden.
Vom 10. Oktober 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)*) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.
Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: alle Weiden und Weidenstöcke (auf dem Stock und geschnitten), Weidenschienen, sowie Weidenrinden.

§ 2. Beschlagnahme.
Die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.
Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme ist das Ernten unter sachgemäßer Schonung aller Rutenanlagen sowie das Trocknen, Schälen, Spalten und Sortieren erlaubt.

§ 4. Veräußerungserlaubnis.
Trotz der Beschlagnahme dürfen veräußert und geliefert werden:
1. Weiden und Weidenstöcke allgemein an Aufkäufer, die mit einem Ausweis der für ihren Wohnort zuständigen Kriegsamtstelle versehen sind (amtliche Aufkäufer);
2. Weiden und Weidenstöcke von den amtlichen Aufkäufern oder solchen gewerbsmäßigen Weidenzüchtern, deren Jahresernte mehr als 300 Zentner grüner Weiden beträgt (Großzüchter), auf Grund eines Freigabescheines der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums;
3. Weidenschienen auf Grund eines besonderen Freigabescheines der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums;
4. Weidenrinden an die Rinden-Einkaufsgesellschaft m. b. H., Berlin NO 43, Meyerbeerstr. 1—4, oder an die von dieser Gesellschaft beauftragten Aufkäufer.

§ 5. Verarbeitungserlaubnis.
Trotz der Beschlagnahme bleibt die Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände bis zum 25. Oktober 1917 allgemein erlaubt.

Vom 25. Oktober 1917 ab ist eine weitergehende Verarbeitung als die im § 3 Abs. 2 bezeichnete (Ernten, Trocknen, Schälen, Spalten, Sortieren) nur auf Grund einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums erteilten Verarbeitungserlaubnis gestattet.

§ 6. Vordrucke für Anträge.
Anträge auf Freigabe oder Verarbeitungserlaubnis sind auf besonderen amtlichen Vordrucken zu stellen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstr. 10, unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 1900, erhältlich sind.

§ 7. Ausnahmen.
Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind solche Mengen an Weiden und Weidenstöcken, die bei einem Züchter (Grundeigentümer oder Pächter) nicht mehr als gleichzeitig zusammen 3 Zentner und bei einem Händler oder Verarbeiter nicht mehr als gleichzeitig zusammen 10 Zentner betragen.

Werden die vorgenannten Mindestmengen von 3 oder 10 Zentnern einmal überschritten, so unterliegt der Gesamtbestand an Weiden und Weidenstöcken den Anordnungen dieser Bekanntmachung.

§ 8. Anfragen und Anträge.
Alle Anfragen und Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Holzzentrale, Sektion G, des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Friedrichstr. 220, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Weidenbeschlagnahme" zu versehen.

§ 9. Inkrafttreten.
Diese Bekanntmachung tritt mit dem 10. Oktober 1917 in Kraft.

Gleichzeitig werden die vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung angeordneten Einzelbeschlagnahmen über Vorräte der im § 1 bezeichneten Gegenstände aufgehoben.*)

*) Unberührt durch das Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bleiben die durch die Bekanntmachung Nr. G. 1000/3. 17. K.R.A. vom 1. April 1917 festgesetzten Höchstpreise sowie die durch die Bekanntmachung Nr. G. 1900/3. 17. K.R.A. vom 15. Mai 1917 angeordnete Meldepflicht und Lagerbuchführung. Bz. 126

Karlsruhe, den 10. Oktober 1917.
Der Stellvertretende Kommandierende General
Isbert, Generalleutnant.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 ℳ wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:
1. ....;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Wir bringen hiermit nachstehend die Bekanntmachung des Kgl. Stellv. Generalkommandos des XIV. A.-K. vom 2. Oktober 1917 Nr. Mc. 1700/8. 17 K.R.A. zur öffentlichen Kenntnis.

Mannheim, den 8. Oktober 1917.
Großh. Bezirksamt.

Nachtrag.
Nr. Mc. 1700/8. 17 K.R.A. vom 2. Oktober 1917.

Nachstehende Nachtrags-Bekanntmachungen werden zufolge Ersuchens des Königlichen Kriegsministeriums auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

A. Betr. Einrichtungsgegenstände.
In der Bekanntmachung Nr. Mc. 1/4. 17 K.R.A. vom 20. Juni 1917, betreffend Beschlagnahme und freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguß, Tombak, Bronze).

Mit Beginn des 2. Oktober 1917 erhält § 7 der Bekanntmachung folgende Fassung:

§ 7. Freiwillige Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände und Uebernahmepreise.
Die beschlagnahmten Gegenstände und andere ähnlicher Art, soweit sie nicht zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind, können bis auf weiteres gemäß den Ausführungsbestimmungen der zuständigen beauftragten Behörde freiwillig zu den nachstehend genannten Uebernahmepreisen an die Sammelstellen abgeliefert werden.

Die von den beauftragten Behörden zu zahlenden Uebernahmepreise werden wie folgt festgesetzt:

	Uebernahmepreis für 1 kg	
	Kupfer	Kupferlegierungen
	Mark	Mark
Gruppe A	5,00	4,00
Gruppe B	5,75	4,75
Gruppe C	6,50	5,50

Hierzu wird ein Zuschlag von 1 Mark für 1 kg gewährt, wenn die freiwillige Ablieferung bis zum 31. Oktober 1917 erfolgt.

Die Beratungs- und Sammelstellen des Kommunalverbandes erteilen Auskunft hinsichtlich der Ablieferung von Gegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen.

Etwa an den Gegenständen haftende, nicht aus Kupfer oder Kupferlegierungen bestehende Teile sind soweit als irgend möglich vor der Ablieferung zu entfernen. Das Gewicht der Beschlagteile, die sich nicht vorher entfernen lassen, wird geschätzt und vom Gesamtgewicht des Gegenstandes abgesetzt.

Die Uebernahmepreise enthalten den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen.

B. Betr. Dachkupfer und Blitzableiter.
Zu der Bekanntmachung Nr. M. 200/1. 17 K.R.A. vom 9. März 1917, betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der bei öffentlichen und privaten Bauwerken zu Blitzschutzanlagen und zur Bedachung verwendeten Kupfermengen, einschließlich kupferner Dachrinnen, Abfallrohre, Fenster- und Gesimsabdeckungen, sowie einschließlich der an Blitzschutzanlagen befindlichen Platinteile.

Mit Beginn des 2. Oktober 1917 erhält § 8 der Bekanntmachung folgende Fassung:

§ 8. Uebernahmepreis.
Für Gruppe 1 bis 3 setzt sich der Uebernahmepreis zusammen aus:
a) dem Materialpreis für das Kupfer zum erhöhten Preise von 2,85 Mark für das Kilogramm,
b) den Kosten für die frühere Herstellung einschließlich Anbringung (ausschließlich Materialpreis),
c) den Kosten für die Abnahme des Kupfers,
d) den Kosten für etwa zur Abnahme erforderliche Rüstung.

Für Gruppe 4 beträgt der Uebernahmepreis 5,50 Mark für jedes Kilogramm abgelieferten Kupfers.

Für Platinteile beträgt der Uebernahmepreis 8 Mark für jedes Gramm abgelieferten reinen Platins.

Die Uebernahmepreise enthalten die Gegenwerte für die abgelieferten, in § 2 bezeichneten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen.

Die Preiserhöhungen haben rückwirkende Kraft. Für alle auf Grund der Bekanntmachung Nr. M. 200/1. 17. K.R.A., also nach dem 9. März 1917 abgelieferten und nach den früheren Sätzen berechneten Mengen wird dem Ablieferer der Preisunterschied nachträglich vergütet und der Betrag ohne Aufforderung möglichst im Laufe des Monats November zugestellt werden.

Die Verwendung einer Rüstung bei Abnahme der Kupfermengen der Klassen 1, 2 und 3 muß nachgewiesen und begründet werden können. Im allgemeinen erscheint eine Rüstung bei Dachflächen von einer Neigung von 30 Grad und darunter nicht erforderlich.

C. Betr. Destillationsapparate.
Zu der Bekanntmachung Nr. Mc. 1002. 17 K.R.A. vom 15. Mai 1917, betreffend Beschlagnahme, wiederholte Bestandserhebung und Enteignung von Destillationsapparaten aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguß und Bronze) und freiwillige Ablieferung von anderen Brennereigeräten aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguß und Bronze).

Mit Beginn des 2. Oktober 1917 werden die Uebernahmepreise im § 8 und § 10 wie folgt erhöht:

Für das Kilogramm Kupfer auf 5,00 ℳ.
für das Kilogramm Kupferlegierungen auf 4 ℳ.

Die Preiserhöhungen haben rückwirkende Kraft. Für alle auf Grund der Bekanntmachung Mc. 1002. 17. K.R.A., also nach dem 15. Mai 1917 abgelieferten und nach den früheren Sätzen berechneten Mengen wird dem Ablieferer der Preisunterschied nachträglich vergütet und der Betrag ohne Aufforderung möglichst im Laufe des Monats November zugestellt werden. Bz126

Karlsruhe, den 2. Oktober 1917.
Der Stellvertretende Kommandierende General:
Isbert, Generalleutnant.

Für den Inhalt verantwortlich: Anton Grieser, Druck und Verlag: Druckerei Dr. Haas, Mannheimer General-Anzeiger, Gesellschaft m. b. H.

MARCHIVUM

Bekanntmachung

Nr. Q. 1/6. 17. K. R. R.,
betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen.

Vom 20. September 1917.
(Neufassung von Nr. 3300/1. 17. ZK. IIIa vom 1. 8. 17.)

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. Seite 370) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 654) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:
a) Korkholz, Korkortholz und Korkholzbrocken,
b) Korkabfälle (Korkspäne, Korkschrot, Korkmehl sowie alle sonstigen bei der Korkverarbeitung sich ergebenden Korkrückstände),
c) neue und gebrauchte Korkstopfen (Pfropfen), Korkpunde und Korkscheiben,
d) neue und gebrauchte Korkringe und Korkfender,
e) alle übrigen vorstehend nicht genannten Erzeugnisse aus Kork (auch gebrauchte), insbesondere Korkfleine, Korkfaltern, Korkfiltern, Kronenkorkverschlüsse und ähnliche Verschlüsse mit Korkscheiben oder korkähnlichen Dichtung, sowie Kunstkork und sämtliche Erzeugnisse daraus, wie z. B. Kunstkorkstopfen, Kunstkorkdeckel, Kunstkorkplättchen usw.

§ 2. Beschlagnahme.

Alle im § 1 aufgeführten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, vgl. jedoch § 13.

§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums erfolgen.

§ 4. Aufträge an Heeres- und Marinebehörden.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung, Lieferung, Verarbeitung und Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände zwecks Erfüllung von Aufträgen von Heeres- oder Marinebehörden gestattet, sofern die Anordnungen im § 8 dieser Bekanntmachung befolgt werden. Bevor nicht der Freigabeschein, ordnungsgemäß ausgestellt und unterschrieben und vom Königlich Preußischen Kriegsministerium genehmigt, dem Lieferanten vorliegt, darf dieser mit der Lieferung oder Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände nicht beginnen.

§ 5. Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung der im § 1 bezeichneten Gegenstände, außer zur Erfüllung von Aufträgen von Heeres- oder Marinebehörden (§ 4), noch in folgenden Fällen erlaubt, sofern die Anordnungen in §§ 8 und 9 dieser Bekanntmachung beobachtet werden:

1. Auf Grund einer vom Königlich Preußischen Kriegsministerium erteilten Ausnahmebewilligung, die durch einen amtlichen Freigabeschein nachgewiesen wird.
2. Korkabfälle (Korkspäne, Korkschrot, Korkmehl, sowie alle sonstigen aus der Korkverarbeitung sich ergebenden Korkrückstände), ferner gebrauchte Korkstopfen, Korkpunde und Korkscheiben dürfen an die Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft veräußert werden, und zwar die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung vorrätigen Mengen an diesen Gegenständen bis zum 25. November 1917, alle später anfallenden Mengen innerhalb 2 Monaten nach ihrem Anfall. Ist ein Angebot an die Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft, Berlin W 30, Nürnberger Platz 1, innerhalb der Frist nicht erfolgt, so ist Enteignung zu gewärtigen.

§ 6. Verwendungserlaubnis.

Für die im § 1c bis e genannten Gegenstände ist die Verwendung auch im eigenen Betriebe nur auf Grund einer vom Königlich Preußischen Kriegsministerium erteilten Ausnahmebewilligung, die durch einen amtlichen Freigabeschein nachgewiesen wird, und nur nach vorher Beobachtung der im § 9 angegebenen Höchstmaße gestattet. Bis zum 25. November 1917 dürfen in dringenden Fällen zum Verschluß einer durch Korkverschluß gegen die Gefahr des Verderbens zu sichernden Ware (Getränke, Wein, Bier, Chemikalien usw.) die in § 1c bis e genannten Gegenstände vom Selbstverbraucher aus eigenen Beständen im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft verwendet werden. Nachträgliche Genehmigung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums ist in jedem Fall einzuholen.

Die im § 1c bis e genannten Gegenstände, die bereits ihrem bestimmungsgemäßen Zweck zugeführt sind (z. B. Korke und Kronenkorkverschlüsse in oder auf der Flasche, Korkpunde im Fuß, Korkfender auf Wasserfahrzeugen), dürfen weiter verwendet werden, sie unterliegen jedoch der Beschlagnahme und sind, sobald sie ihren bestimmungsgemäßen Zweck erfüllt haben (z. B. nach der Entkorkung oder Außergebrauchstellung), als gebrauchte Gegenstände zum nächsten Meldetermin meldepflichtig und können nur gemäß § 5 veräußert werden.

§ 7. Bearbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der im § 1 bezeichneten Gegenstände, außer zur Erfüllung von Aufträgen von Heeres- oder Marinebehörden (§ 4) erlaubt auf Grund einer vom Königlich Preußischen Kriegsministerium erteilten Ausnahmebewilligung, die durch einen amtlichen Freigabeschein nachgewiesen wird.

§ 8. Höchstpreise.

Die Veräußerung oder Lieferung der im § 1 bezeichneten Gegenstände nach § 4, 5 und 7 der Bekanntmachung ist nur gestattet, wenn keine höheren Preise als die in der Bekanntmachung Nr. Q 206. 17. R. R. R. vom 25. September 1917 festgesetzten Höchstpreise für Korkerzeugnisse gefordert oder bezahlt werden oder, soweit diese Bekanntmachung keine Preise festsetzt, der Preis von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums genehmigt ist.

Diese Bestimmung gilt auch für den Fall, daß vor dem 25. September 1917 höhere Preise als die Höchstpreise vereinbart sein sollten. Jedoch dürfen Verträge auf Lieferung von Korkholz, Korkabfällen und Korkerzeugnissen, die vor dem 25. September 1917 zu höheren Preisen abgeschlossen worden sind, in den vereinbarten Preisen insoweit erfüllt werden, als dies erforderlich ist zur Ausführung von Heeres- oder Marineaufträgen, für welche die auftraggebende Heeres- oder Marinebehörde bereits vor dem 25. September 1917 den Auftrag erteilt hat. In gleicher Weise dürfen Verträge auf Lieferung von Korkholz, Korkabfällen und Korkerzeugnissen, die vor dem 25. September 1917 gegen Freigabeschein der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums abgeschlossen worden sind, in dem vereinbarten Preise erfüllt werden, falls der Freigabeschein vor dem 25. September 1917 ausgefertigt worden ist.

§ 9. Höchstmaße von Korkstopfen usw.

Die Herstellung, Veräußerung und Verwendung von neuen und alten Korkstopfen (§ 1c) aus Natur- und Kunstkork ist nur in den nachstehend angegebenen Längen und Stärken zulässig: Bereits fertiggestellte Größen dieser Korkstopfen usw., die über dieses Maß hinausgehen, soweit sie nicht hinter der nachstehend bezeichneten „Ausnahmelänge" zurückbleiben, dergestalt zu kürzen, daß ihre Länge nicht mehr als die „Höchstlänge" beträgt. Auf die aufgeführten Korkabschnitte findet die Bestimmung des § 5 Nr. 2 entsprechende Anwendung. Zulässig ist die Teilung von langen Korken in zwei Hälften und deren entsprechende Benutzung zu dem bestimmungsgemäßen Zweck des ungekürzten Korkens. Ausnahmen von den Höchstlängen können in besonderen Fällen gewährt werden.

	Höchstlänge	Ausnahmelänge	Mindestdicke
	mm	mm	mm
Sektkorke			
a) für ganze Flaschen	40	29	45
b) für halbe Flaschen	40	27	45
Weinkorke	25	24	35
Branntwein- und Bierkorke	20	unbeschränkt	30
Medizinkorke	20	„	unbeschränkt
Faßkorke	30	28	„
kurze, gerade Korke	25	unbeschränkt	35
Spitzkorke	25	„	35
Spunde	30	„	unbeschränkt
Senfkorke	7	„	„
Kortschetten für Kronenkork und ähnliche Verschlüsse	2½	„	„

§ 10. Meldepflicht.

Die von dieser Beschlagnahme betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer wiederkehrenden Meldepflicht. Gebrauchte Korkstopfen, Korkpunde und Korkscheiben sind nur zu melden, wenn sie sich im Besitze von Herstellern, Verarbeitern oder Händlern, insbesondere Altkändlern, befinden oder soweit ihre Gesamtmenge 10 kg überschreitet. Mengen, die sich im Besitze von Selbstverbrauchern (Weinhändlern, Gastwirten) befinden und deren Gesamtmenge unter 10 kg beträgt, sind nicht meldepflichtig, unterliegen jedoch der Beschlagnahme.

§ 11. Stichtag und Meldestelle.

Die erste Meldung ist für die am 25. September 1917 (Stichtag) vorhandenen Vorräte bis zum 15. Oktober 1917, die folgenden Meldungen sind fortlaufend alle zwei Monate für die am 1. des jeweiligen Meldemonats (Stichtag) vorhandenen Vorräte bis zum 15. dieses Monats zu erstatten und an die Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft, Berlin W 30, Nürnberger Platz 1, postfrei mit der Aufschrift „Bestandserhebung von Korkholz" zu senden.

§ 12. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung sind verpflichtet:
1. alle natürlichen und juristischen Personen,
2. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände,

die am Stichtage Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art in Gewahrsam haben.

§ 13. Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, aus denen sich der Umfang der Meldungen im einzelnen ergibt. Die Fragen sind genau zu beantworten. Die Meldescheine sind mit deutlicher Unterschrift und genauer Anschrift zu versehen und dürfen zu anderen Mitteilungen auf zur Anmeldung der vorhandenen Bestände und Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Die Anforderung der Meldescheine hat bei der Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft zu erfolgen.

Von der erstatteten Meldung ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 14. Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 12) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in den Vorräten und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist die Prüfung der Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher, insbesondere des Lagerbuches, sowie die Besichtigung und Untersuchung der Betriebseinrichtungen und Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert, feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 15. Ausnahmen.

Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind:
a) Vorräte an:
1. neuen Korkstopfen (Pfropfen), aus Natur- oder Kunstkork) unter 1 000 Stück,
2. neuen Korkpunden (aus Natur- oder Kunstkork) unter 500 Stück,
3. neuen Korkscheiben (aus Natur- oder Kunstkork) unter 2 000 Stück,
4. neuen Korkringen und Korkfendern unter 5 kg,
5. allen übrigen unter 1 bis 8 nicht genannten Erzeugnissen aus Kork (vgl. § 1e), und zwar an neuen unter 5 kg;

b) alle Bestände an den in § 1 genannten Gegenständen, solange sie sich im unmittelbaren Besitz der Heeres- oder Marineverwaltung befinden (sogegen nicht Bestände, die andere meldepflichtige Personen — vgl. § 12 — für die Heeres- oder Marineverwaltung in Gewahrsam haben);

c) Vorräte der im § 1c bis e bezeichneten Gegenstände, die sich in Privathaushaltungen befinden.

Auf Grund der Bekanntmachung vom 1. März 1917 Nr. 3300/1. 17. ZK. IIIa durch amtlichen Freigabeschein des Kriegsministeriums zur Verarbeitung, Veräußerung, Verwendung oder Versendung freigegebene Mengen an Korkholz, Korkabfällen, Korkstopfen usw. dürfen weiterverarbeitet, verkauft, verwendet oder versandt werden. Sie sind jedoch, soweit sie am 25. September 1917 vorhanden sind, zu melden unter Hinweis auf den nach Nummer und Ausstellungstag zu bezeichnenden Freigabeschein.

§ 16. Anfragen und Anträge.

Alle auf diese Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind an das Königlich Preußische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung Sektion Q, zu richten und haben am Kopf des Schreibens die Aufschrift „Korkbeschlagnahme" zu tragen.

§ 17. Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 25. September 1917 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung Nr. 3300/1. 17. ZK. IIIa vom 1. März 1917 außer Kraft.

Karlsruhe, den 25. September 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General
Jäbert, Generalleutnant, Bl/126

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 ℳ wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:
1. . . . . .;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 3 000 Mark bestraft.

Den Verkehr mit Stroh und Häcksel betreffend.

Wir bringen hiermit nachstehend die §§ 1, 4—7, 8—13, 16—19 der Bundesratsverordnung vom 2. August 1917, den Verkehr mit Stroh und Häcksel (Reichs-Gesetzbl. Nr. 142 S. 665/666.) und die Vollzugsverordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 15. September, den Verkehr mit Stroh und Häcksel betreffend (Ges.- u. Verordnungsbl. Nr. 72 S. 321/2) zur öffentlichen Kenntnis.

Aufgrund der Ermächtigung Großh. Ministeriums des Innern (§ 2 Ziffer 1 der Vollzugsverordnung vom 15. September 1917) wird hiermit **die Ausfuhr von Stroh aus dem Amtsbezirk Mannheim bis auf weiteres untersagt.**

Ausnahmen können nur in besonders dringlich gelagerten, eingehend begründeten Fällen zugelassen werden. Bei Lieferungen von sichergestellten Strohmengen muß durch eine bürgermeisteramtliche Bescheinigung nachgewiesen werden, daß es sich bei der Lieferung um sichergestelltes Stroh handelt.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Ausfuhrverbot werden auf Grund des § 4 der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 15. September 1917 (Ges.- u. Verordnungsblatt S. 322) mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden.

Mannheim, den 8. Oktober 1917.

Großh. Bezirksamt. — Abt. V.

§ 1. Für Zwecke der Kriegswirtschaft sind insgesamt 1 500 000 Tonnen Stroh, und zwar 650 000 Tonnen sofort, der Rest, soweit er nicht nach § 2 zu einem früheren Zeitpunkt zu liefern ist, bis längstens 1. Februar 1918 sicherzustellen und zu den im § 2 genannten Zeitpunkten abzuliefern.

§ 4. Die Verpflichtung zur Sicherstellung der Lieferung und die Ablieferung der sichergestellten Vorräte obliegt den nach § 17 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) gebildeten Lieferungsverbänden. Die Ablieferungsvorstände können sich zur Beschaffung der von ihnen geforderten Leistungen der Vermittlung der Gemeinden bedienen. Die Vorschriften in den §§ 6 und 7 des genannten Gesetzes finden dabei mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung:

1. Bei freihändigem Verkauf durch den Lieferungsverband oder die Gemeinde darf die Vergütung für die Tonne nicht übersteigen:
a) bei Flegeldruschstroh . . . . . 90 ℳ,
b) bei ungepreßtem Maschinendruschstroh 80 ℳ.

Für gepreßtes Stroh erhöht sich der Preis um 9 ℳ für die Tonne; dies gilt jedoch nur dann, wenn das Stroh derartig gepreßt ist, daß mindestens 80 Doppelzentner auf einen Doppelwagen (großen Augenwagen oder zwei kleinen Wagen) verladen werden können.

Ist die Ware nicht von mindestens mittlerer Art und Güte, so ist ein entsprechend niedrigerer Preis zu zahlen.

2. Im Falle zwangsweise durchgeführter Lieferung sind die nach Nr. 1 zu berechnenden Vergütungen um je 10 ℳ für die Tonne herabzusetzen. Bei unverschuldeter Verspätung der Lieferung kann die von der Landeszentralbehörde bestimmte Behörde anordnen, daß von der Preisherabsetzung abzusehen ist.

3. Die in Nr. 1 und 2 bezeichneten Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle sowie die Kosten des Einladens daselbst ein.

4. Die Lieferungsverband oder die Gemeinde erhält für Vermittlung und sonstige Unkosten eine Vergütung, die 8 ℳ für die Tonne nicht übersteigen darf. Bedient sich der Lieferungsverband oder die Gemeinde eines Händlers oder Kommissionärs, so stehen diesem von der Vergütung 6 ℳ für die Tonne zu. Die Landeszentralbehörden können Ausnahmen zulassen.

Bei Weigerung oder Säumnis des Lieferungsverbandes oder der Gemeinde ist die von der Landeszentralbehörde bestimmte Behörde berechtigt, die Leistung zwangsweise herbeizuführen.

§ 5. Beim Verkaufe des nicht nach §§ 1, 2 abzuliefernden Strohes durch den Erzeuger dürfen die im § 4 Abs. 1 Nr. 1 bestimmten Preise nicht überschritten werden. Die Preise gelten für Stroh von mindestens mittlerer Art und Güte.

Die Preise gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Preis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden. Die Preise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens desselbst zu tragen.

Beim Umsatz durch den Handel dürfen den Preisen insgesamt höchstens 6 ℳ für die Tonne zugeschlagen werden; dieser Zuschlag umfaßt Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen, nicht aber die Auslagen für die Fracht von dem Abnahmeorte.

§ 6. Beim Verkaufe von Häcksel durch den Hersteller darf der Preis von 100 ℳ für die Tonne ohne Sack nicht überschritten werden.

Für kleinweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu 35 ₰ für 50 Kg. Fassung berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen 3 Wochen nach der Lieferung zurückgegeben, so darf vom Beginne der vierten Woche ab die Leihgebühr um 15 ₰ für die Woche bis zum Höchstbetrage von 2,25 ℳ erhöht werden.

Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack von mindestens 40 Kilogramm Fassung nicht mehr als 2,05 ℳ, für den Sack, der 50 Kg. und mehr hält, nicht mehr als 2,25 ℳ betragen. Diese Preise schließen den Preis für die Sackbänder mit ein. Beim Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen. Im übrigen gelten die Vorschriften im § 5 Absatz 2 und 3 mit der Maßgabe, daß der Zuschlag von 6 ℳ die Auslagen für Säcke nicht umfaßt.

§ 7. Die Bestimmungen in den § 1 bis 6 beziehen sich nur auf Stroh von Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emer und Einkorn, Hafer und Gerste, aber nicht auf die beim Ausdreschen dieser Getreidearten entstehende Spreu.

§ 8. Wer Stroh von Lupinen, Zuckerrüben- oder Runkelrübensamenstroh, auch gehäckselt oder sonst zerkleinert, an einen anderen abtreten will, hat es dem Kriegsausschusse für Erlsatzfutter, G. m. b. H. in Berlin, zum Erwerb anzubieten, auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf Abruf zu verladen.

Der Kriegsausschuß hat binnen 14 Tagen nach Eingang des Angebots dem Verpflichteten mitzuteilen, ob er die Ueberlassung des Strohes verlangt; stellt er das Verlangen nicht, so hat er ihm in derselben Frist eine Bescheinigung darüber zu erteilen. Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann nähere Bestimmungen für die Ueberlassung und Verladung treffen.

§ 9. Der Kriegsausschuß hat die von ihm in Anspruch genommenen Mengen binnen 5 Wochen nach Stellung des Ueberlassungsverlangens abzunehmen.

Der zur Ueberlassung Verpflichtete hat die Mengen von der Stellung des Ueberlassungsverlangens an bis zur Abnahme aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und in handelsüblicher Weise zu versichern. Erfolgt die Abnahme nicht binnen 3 Wochen nach Stellung des Ueberlassungsverlangens, so erhält er vom Ablauf der Frist eine Vergütung von 15 ₰ für jeden angefangenen Monat und jede angefangene Tonne. Mit diesem Zeitpunkt geht die Gefahr des zufälligen Verderbens und der zufälligen Wertminderung auf den Kriegsausschuß über. Der zur Ueberlassung Verpflichtete hat nach näherer Anweisung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts Feststellungen darüber zu treffen, in welchem Zustand sich die Gegenstände im Zeitpunkt des Gefahrübergangs befinden; im Streitfall hat er den Zustand nachzuweisen.

§ 10. Der Kriegsausschuß hat für das Stroh einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Dieser darf den Betrag von 90 ℳ für die Tonne nicht übersteigen, auch wenn das Stroh gepreßt oder sonst zerkleinert ist. Ist das Stroh nicht von mindestens mittlerer Art und Güte, so ist der Preis entsprechend herabzusetzen.

Ist der zur Ueberlassung Verpflichtete mit dem vom Kriegsausschuß gewährten Preise nicht einverstanden, so setzt die zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt auch, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Bei der Festsetzung ist der Preis zu berücksichtigen, der zur Zeit des Gefahrübergangs (§ 9 Abs. 2) angemessen war. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern, der Kriegsausschuß vorläufig den von ihm für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Wird das Stroh nicht freiwillig überlassen, so wird das Eigentum an ihm auf Antrag des Kriegsausschusses durch Anordnung der zuständigen Behörde auf den Kriegsausschuß oder die von diesem bezeichneten Person übertragen. Die Anordnung ist an den zur Ueberlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht aber, sobald die Anordnung dem Verpflichteten zugeht.

Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme (§ 9). Für streitige Restbeträge beginnt diese Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde dem Kriegsausschusse zugeht.

Erfolgt die Zahlung nicht binnen dieser Frist oder bei nicht rechtzeitiger Abnahme nicht binnen 5 Wochen nach Stellung des Ueberlassungsverlangens, so ist der Kaufpreis von diesem Zeitpunkt ab mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinsen.

§ 11. Beim Verkaufe des der Absatzbeschränkung nach § 8 nicht unterliegenden Strohes der dort genannten Arten durch den Erzeuger darf der im § 10 festgesetzte Preis nicht überschritten werden; im übrigen finden die Vorschriften in § 5 Anwendung.

§ 12. Ueber Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren, bei der Ueberlassung, der Verladung und der Aufbewahrung ergeben, entscheidet endgültig die zuständige höhere Verwaltungsbehörde.

§ 13. Die Preise in den §§ 5, 6 u. die Bestimmungen der §§ 8 bis 11 gelten nicht für den Kleinverkauf. Als Kleinverkauf gilt der Absatz unmittelbar an den Verbraucher in Mengen von nicht mehr als täglich insgesamt 15 Doppelzentner, wenn zur Beförderung des Strohes oder Häcksels bis zum Verbrauchsort weder die Eisenbahn noch der Wasserweg benutzt wird.

§ 16. Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betr. Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 258.)

§ 17. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den ihm nach den Vorschriften des § 6 Abs. 1 oder des § 9 Abs. 2 Satz 1 obliegenden Verpflichtungen oder den auf Grund des § 6 Abs. 2 Satz 2 getroffenen Bestimmungen nicht nachkommt,

2. wer den nach §§ 14, 15 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 18. Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Stroh, das nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung und dem Ausland eingeführt wird.

Als Ausland im Sinne dieser Verordnung gilt nicht das besetzte Gebiet.

§ 19. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft; mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 740), die Bekanntmachung zur Abänderung dieser Verordnung vom 23. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1268) und die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen außer Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Verordnung.

Berlin, den 2. August 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Aus Stadt und Land.

Mit dem [Eisernen Kreuz] ausgezeichnet

Karl Watzel, Unteroffizier im Leib-Gren.-Regt., D 7, 11 wohnhaft.

Unteroffizier Georg Schmidt, z. Zt. in einem Reserve-Feldlazarett.

Gefreiter Otto Fürn, Wirt zum Feldschlößl in Seckenheim, für bewiesene Tapferkeit vor dem Feind.

Gefreiter Fritz Reuther, bei einem Ref.-Inf.-Regt., Sohn des Reisenden Fr. Reuther, Kepplerstraße 23.

Grenadier Karl Strauß, bei einem Ref.-Inf.-Regt., z. Zt. verwundet, Sohn des Herrn Sali Strauß, Q 1, 8.

Musketier Georg Kraft, Waldhofstraße 43, z. Zt. schwer verwundet in einem Feldlazarett.

Krankenträger Joh. Geiß, Sohn des Geschäftsführers Julius Geiß, Langstr. 32/34, für tapferes Verhalten.

Landsturmmann Oskar Kiesel, wohnhaft E 7, 12.

Das Eiserne Kreuz 1. Klasse erhielt Leutnant und Kompagnieführer Hermann Sinnenbach aus Neckarhausen, eigenhändig überreicht durch den Deutschen Kaiser.

Sonstige Auszeichnungen.

August Wolff, Leutnant d. R. im Gren.-Regt. 110, wurde mit dem Ritterkreuz 2. Klasse mit Schwertern des Ordens vom Zähringer Löwen ausgezeichnet.

Die Badische silberne Verdienstmedaille erhielt Lokomotivführer Josef Kühn, z. Z. bei einer Militär-Eisenbahn-Direktion.

Die gleiche Auszeichnung erhielt Musketier Johann Brunner, bei einem Inf.-Regt., Werkschreiber, Waldhof, Glasstraße 4 wohnhaft.

Zur Kohlenversorgung

wird uns von unterrichteter Seite geschrieben:

Die Ortskohlenstelle Mannheim gibt bekannt, daß der Stadtrat die auf die Oktober- und November-Marke entfallenden Kohlenmengen wie folgt festgesetzt hat: Wohnungsgruppe A monatl. 3 Ztr., Wohnungsgruppen B, C und D 4 Zentner. Die Wohnungsgruppen umfassen: A 1—2 Zimmer und Küche, B 3—4 Zimmer und Küche, C 5—7 Zimmer und Küche, D über 7 Zimmer und Küche. Nachdem bereits die August- und September-Belieferung gleichmäßig mit 8 Zentner auf die einzelnen Haushaltungen, ohne Unterschied der Wohnungsgrößen, vollzogen wurde, erscheint denn doch der neue Modus ein durchaus unverständlicher und es hat bereits in den Verbraucherkreisen der größeren Wohnungsgruppen eine große Beunruhigung Platz gegriffen.

Es ist in der Tat unbegreiflich, wie eine Familie, deren Wohnung 8 Zimmer und mehr umfaßt, mit 4 Zentner Kohlen für Zimmer- und Küchenbrand auskommen soll. Es dürfte dies wohl jedem ohne weiteres einleuchten. In eingeweihten Kreisen ist es bekannt, daß die Ortskohlenstelle den Antrag gestellt hatte, der Wohnungsgruppe A 3 Zentner, der Wohnungsgruppe B 4 Zentner, der Wohnungsgruppe C 6 Zentner, der Wohnungsgruppe D 8 Zentner monatlich zuzuweisen. Dieser Antrag wurde zunächst in der Kommunalverbands-Ausschußsitzung für Kohlenversorgung erörtert und mit großer Mehrheit angenommen, in der Stadtratssitzung jedoch wieder verworfen. Unseres Erachtens dürfte der Antrag der Ortskohlenstelle, der der bestehenden Kohlenknappheit in weitestem Maße Rechnung trägt, wohl das Richtige getroffen haben. Es ist geradezu unverständlich, daß der Stadtrat den Beschluß des Kommunalverbandsausschusses einfach umgeworfen hat. Offenbar herrscht hier das Bestreben vor, am falschen Fleck Ersparnisse erzielen zu wollen.

Für den Monat August und September wurden an 46 000 Haushaltungen 8 Zentner oder 368 000 Zentner Kohlen verteilt. Für die Monate Oktober und November sollen nunmehr an 27 250 Haushaltungen (Gruppe A) 6 Zentner oder 163 500 Zentner, an 18 750 Haushaltungen (Gruppe B, C und D) 8 Zentner oder 150 000 Zentner, zusammen 313 500 Zentner Kohlen verteilt werden, während nach Antrag der Ortskohlenstelle an 27 250 Haushaltungen (Gruppe A) 6 Zentner oder 163 500, an 14 000 Haushaltungen (Gruppe B) 8 Zentner oder 112 000, an 4250 Haushaltungen (Gruppe C) 12 Zentner oder 51 000, an 500 Haushaltungen (Gruppe D) 16 Zentner oder 8000 Zentner, zusammen 334 500 Zentner Kohlen zur Verteilung kommen sollten, also immerhin gegen die Monate August und September eine Ersparnis von 33 500 Zentner erzielt worden wäre. Der Ernst der Lage bedingt es, daß der Stadtrat den gefaßten Beschluß noch einmal gründlich in Erwägung zieht, da das Wohl und Wehe eines großen Teils der hiesigen Bevölkerung auf dem Spiele steht.

* **Vom Hofe.** Gestern Nachmittag begaben sich der Großherzog und die Großherzogin mit den Luxemburgischen Herrschaften zu kurzem Besuch nach Baden-Baden.

* **Ernannt** wurden für den Rest der laufenden Dienstperiode, d. i. bis zum 31. Dezember 1919, Oberlandesgerichtsrat Dr. Isele zum Mitglied des Disziplinarhofs für nichtrichterliche Beamte und Oberlandesgerichtsrat Dr. Oskar Puchelt zum stellvertretenden Mitglied dieses Gerichtshofes.

* **Versetzt** wurden Amtsaktuar Simon Heug in Heidelberg zum Bezirksamt Ettlingen und Bausekretär Friedrich Meuser in Karlsruhe nach Lauda.

* **Militärische Beförderung.** Zum Vizefeldwebel befördert wurde Heinrich Derschum, Hauptkassier der Dresdner Bank.

* **Zum Reformationsfest der evangelischen Gemeinde.** Die Feier im Nibelungensaal am 31. Oktober (Beginn 8 Uhr) verspricht weitgespannte Erwartungen zu befriedigen; sie soll des großen Tages und einer evangelischen Stadtgemeinde von der Bedeutung der Mannheimer würdig werden. Im Mittelpunkt des Abends steht die Rede des Geheimen Regierungsrats Brandenburg aus Leipzig. Er ist Profanhistoriker an der dortigen Universität und bekannt als ein Gelehrter von wissenschaftlicher Gründlichkeit, der sich auf dem Gebiete der Reformationsgeschichte mehrfach betätigt hat, und bekannt als packender Redner. Sein Organ beherrscht den großen Saal zur Genüge, sodaß auch Fernsitzende ihn verstehen können. Herr Pfarrer Renz wird die Versammelten begrüßen, am Schluß der Bürgermeister unserer Stadt, Herr von Hollander, vom Luthergeist durchwehte vaterländische Worte sprechen. Gemeinsamer Gesang unter Orgelbegleitung und Vorträge des Hoftheaterorchesters werden dem Abend eine besondere Weihe geben. Eine Ouvertüre von Raff und der erste Satz der fünften Symphonie von Beethoven werden unter Leitung des Hoftheaterkapellmeisters Lederer gespielt werden.

* **Von der Zeichnung für die 7. Kriegsanleihe** läßt sich mancher abhalten durch die Besorgnis, im Falle dieser Anlage beim Friedensschluß nicht über die nötigen Barmittel verfügen zu können. Diese Bedenken sind jedoch ungerechtfertigt. Um einem etwaigen Kurssturze vorzubeugen, wird nach den Ausführungen des Reichsbankpräsidenten Dr. Havenstein jetzt schon die Maßregel getroffen, daß jede Zweiganstalt der Reichsbank jedem der Kriegsanleihe gezeichnet hat und sie verkaufen will, jederzeit Beträge bis zu 1000 Mark zum Ausgabekurse von 98 abnimmt. Um auf die einfachste Art den Nachweis der eigenen Zeichnung der Kriegsanleihe erbringen zu können, ist die Eintragung in das Reichsschuldbuch zu empfehlen. Zugleich ist bekanntlich damit auch noch der Vorteil verbunden, daß für 100 Mark Nennwert nur 97 Mark und 80 Pfg. zu zahlen sind. Selbstverständlich kommen aber 98 Mark zur Auszahlung. Wer also über später sichere Barmittel in kostenloser Aufbewahrung verfügen will, zeichne sofort Kriegsanleihe, am besten mit Eintrag in das Reichsschuldbuch.

* **Die Kleidung der Erstkommunikanten.** Infolge der Knappheit an Web- und Wirkwaren fordert das erzbischöfliche Ordinariat auf, von der Gewohnheit die Erstkommunikanten mit neuer Kleidung zu versehen, Abstand zu nehmen. Die Erstkommunikanten und deren Eltern sollen davon verständigt werden, daß sie im Interesse der Allgemeinheit auf besondere Kommunionkleider verzichten und sich mit sauberer getragener Kleidung, die dann auch als Berufskleidung verwendet werden kann, begnügen sollen. Um so mehr Wert soll auf die Ausschmückung der Seele, auf die religiös-sittliche Erneuerung der Erstkommunikanten, gelegt werden. Die Einschränkung in der Kleiderpracht möge dazu dienen, die Erstkommunikantenfeier zu verinnerlichen und die Kinder seelisch zu bereichern.

* **Bestrafung von Platzbelegen in D-Zügen.** Viele Reisende belegen, namentlich in D-Zügen, freie Plätze, um andere Mitreisende von ihrem Abteil fernzuhalten. Diese Unsitte hatte zur Folge, daß auf den Zwischenstationen zusteigende Reisende nicht, oder nur mit Schwierigkeiten untergebracht werden können. Im Interesse des reisenden Publikums haben sich die Staatsbahnverwaltungen daher veranlaßt gesehen, das unberechtigte Belegen von Plätzen unter Strafe zu stellen. Jeder Reisende hat nur Anspruch auf einen Platz.

* **Eisenbahnunfall.** Amtlich wird gemeldet: Dienstag morgen gegen 5 Uhr hat der von Freiburg kommende Bedarfsgüterzug 34 225 in Emmendingen das „Halt" zeigende Einfahrsignal überfahren und ist auf die Ausrüstung des Zuges 3254 aufgestoßen. Hierbei wurden von dem Zug 34 225 der Zugführer, Lokomotivführer und Lokomotivheizer leicht verletzt. Größere Betriebsstörungen sind nicht eingetreten. Um 8,30 Uhr waren beide Hauptgeleise wieder frei.

* **Drum prüfe, wer sich ewig bindet . . . .** Die Rechtsschutzstelle Heidelberg gibt Folgendes bekannt: Wiederholt sind in letzter Zeit Fälle zu unserer Kenntnis gelangt, in denen kriegsgetraute Paare schon wieder auseinanderstrebten. Kriegsgetraut ist man eben schnell, eigene Kriegsscheidungen aber gibts nicht, und unsere Gesetzgebung macht Scheidungen schwer. Kriegstrauungen waren ursprünglich im Hinblick auf besondere Verhältnisse vorgesehen, doch nach und nach sind sie leider fast zur Modesache geworden. Jeder überlege es sich wohl, ehe er den folgenschweren Schritt tut!

* **Aufgefundenes Geld.** Es wurde aufgefunden: am 5. Sept. im Zug 28 eine Handtasche mit 62 14 M., abgeliefert in Karlsruhe; am 5. Sept. im Zug 156 eine Handtasche mit 11,87 M., abgeliefert in Karlsruhe; am 8. Sept. auf dem Bahnhof in Baden-Oos ein Näppchen mit 124 M.; am 9. Sept. auf dem Bahnhof in Karlsruhe der Betrag von 10 M.; am 9. Sept. auf dem Bahnhof in Heidelberg ein Geldbeutel mit 16,02 M.; am 10. Sept. auf dem Bahnhof in Freiburg ein Geldbeutel mit 15,85 M.; am 11. Sept. im Zug 9 der Bruchsal-Hilsbacher Bahn ein Geldbeutel mit 8,70 M., abgeliefert in Bruchsal; am 14. Sept. im Zug 6082 ein Geldbeutel mit 14,21 M., abgeliefert in Singen, Hohentwiel; am 18. Sept. im Zug 1560 ein Geldbeutel mit 16,60 M., abgeliefert in Freiburg.

* **Todesfall.** Im 48. Lebensjahre ist unerwartet schnell der Verbandsdirektor des Genossenschaftsverbandes bad. landw. Vereinigungen, Philipp Riehm, gestorben. Sein Hinscheiden bedeutet für die badische Landwirtschaft einen schweren Verlust, hat sich doch Direktor Riehm um die Ausgestaltung des Genossenschaftswesens in Baden große Verdienste erworben. Seit 1894 stand der Verstorbene im badischen landw. Genossenschaftswesen und seit 1905 war er Direktor des Genossenschaftsverbandes. Ferner bekleidete er die Vorstandsstelle der Zentralkasse der bad. landw. Ein- und Verkaufsgenossenschaften und die Vorstandsstelle des Bad. Molkereiverbandes. Auch mit außerbadischen Genossenschaften stand er in enger Verbindung. Besonders große Aufgaben waren ihm während des Krieges gestellt, denen er seine ganze Kraft widmete.

Mannheimer Künstlertheater „Apollo."

In dem Bestreben der Direktion des Künstlertheaters, gute alte Operetten wieder aufleben zu lassen, kam Franz Lehar's „Der Graf von Luxemburg" wieder zu Ehren. Daß das Libretto dieser Operette hoch über den Textbüchern der neuesten Operettenerzeugnisse steht, läßt sich mit Fug und Recht behaupten, aber die leichtfließenden gefälligen Melodien sind längst Gemeingut geworden. Wie seine Vorgängerinnen schlug auch dieses Stück ein, das mit besonderer Sorgfalt einstudiert wurde. Die Aufführung war als Ehrenabend für Herrn Kurt Oberland-Klotz gedacht, der als Träger der Titelrolle einen gewandten, graziösen und eleganten Liebhaber auf die Bühne stellte und erneut bewies, daß seine Stärke im Schauspielerischen liegt. In dieser Hinsicht erschöpfte er seine Rolle, in der gesanglichen Durchführung bewies er Geschmack. Berge von Blumen und Geschenken wurden ihm als Beweis seiner Beliebtheit auf die Bühne gebracht. Für die überaus herzlichen Ovationen dankte der Künstler mit bewegten Worten. Frl. Toni Steinmann war ihm eine entzückende Partnerin. Gesanglich ist die Dame vorzüglich, auch schauspielerisch stand sie auf der Höhe, sodaß ihre Angele Didier eine Leistung wie aus einem Gusse war. Hofopernsänger Dieterich und Toni König spielten, tanzten und sangen das zweite Paar, die männliche Hälfte entwickelte viel Humor und Bühnengewandtheit, die bessere hielt diesmal anerkennenswerter Weise mit der Kraft der Stimme zurück und war ein rechtbewegliches Julietchen, ohne der Rolle eine persönliche Note verleihen zu können. Den verlebten und verliebten Fürsten Basil Basilowitsch gab Herr Brönner zum Ergötzen des Publikums, das manchmal zu kritiklos ist und Uebertreibungen für einen besonderen Grad von Kunst ansieht. Entschieden höher zu bewerten war die Tätigkeit des Künstlers als Spielleiter, hier macht er dem p. t. Publikum keine Konzessionen. Als Gräfin Stasa Kokozow stellte sich Frl. Gusti Körner erstmals mit gutem Erfolge vor. Ueber ihre künstlerischen Fähigkeiten ein Urteil abzugeben, verbietet die Unbedeutendheit der Rolle. Alle übrigen Mitwirkenden, deren der Zettel noch eine ganze Reihe verzeichnet, waren recht am Platze. Das gutbesetzte Orchester folgte willig dem Stabe des Herrn Kapellmeisters Leo Melitz, der sich als zielbewußter und feinfühliger Dirigent erwies. Das Haus war ausverkauft. pp.

Vergnügungen.

* **Kammerlichtspiele N 7, 7, 1. Stock.** Das neue Programm enthält den besonders interessanten Film „Flüssiges Eisen", den ersten Heinz Karl Hall-Monopolfilm der neuen Serie, auf welchen besonders hingewiesen wird. Das Beiprogramm ist reichhaltig und interessant.

Aus Ludwigshafen.

* **Geländet** wurde am unteren Rheinufer die Leiche einer noch unbekannten Frau. Die Tote trug kariertes Hemd, schwarzen Rock, blauwollene Bluse und schwarze Tuchschuhe und mag etwa 45 Jahre alt gewesen sein.

Aus dem Großherzogtum.

§ **Ladenburg,** 13. Okt. Am Sonntag fand hier für Ladenburg und Neckarhausen ein vaterländischer Abend statt, der aus allen Schichten der Bevölkerung von etwa 700 Personen besucht war, sodaß sich der geräumige Saal des Bahnhofhotels als zu klein erwies. Der Leiter der Veranstaltung, Bürgermeister Dr. Fritsch, hatte in der Auswahl der Kräfte eine glückliche Hand. Herr Stadtpfarrer Engelhardt von hier gedachte in markigen Worten des 70. Geburtstages unseres Hindenburg und feierte ihn als Befreier deutschen Landes und Heros des deutschen Volkes. Herr Reichsbankvorstand Bensch von Weinheim legte unsere politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse dar und mahnte in überzeugender Weise zum Durchhalten und zur Zeichnung der 7. Kriegsanleihe. Herrn Hauptmann Renz von Mannheim, der als Vertreter des Stellv. Generalkommandos erschienen war und in sympathischer Weise der Fürsorge unserer Heeresleitung auch für die Heimat gedacht, war es gelungen, aus seiner Kompagnie Kräfte des dortigen Hoftheaters und eine Militärkapelle aus Heidelberg zur Verfügung zu stellen und so die Veranstaltung zu einem Festabend zu gestalten. Der patriotischen Stimmung gab die Versammlung durch die gemeinsam gesungenen Lieder „Es braust ein Ruf wie Donnerhall" und „Deutschland, Deutschland über alles" Ausdruck. Eine Tellersammlung für unsere Kriegsgefangenen hatte reichen Erfolg. Mit Recht konnte Herr Bürgermeister Dr. Fritsch in seinem Schlußwort auf die gehobene vaterländische Stimmung des Abends hinweisen und die Anwesenden bitten, diese in klingende Münze für die Kriegsanleihe umzusetzen. Mit dem von ihm ausgesprochenen warmen Danke an die Gäste des Abends sprach er gewiß allen Besuchern aus dem Herzen.

* **Schwetzingen,** 10. Okt. Die Sammlungen zu Gunsten der badischen Gefangenenfürsorge haben im Amtsbezirk Schwetzingen das schöne Ergebnis gehabt, daß die stattliche Summe von 4401.53 Mk. aufgebracht wurde. Zu dieser haben beigetragen die Gemeinden Altlußheim 225 Mk., Brühl 270 Mark, Edingen 384 Mk., Friedrichsfeld 404 Mk., Hockenheim 1000 Mark, Ketsch 118 Mk., Neulußheim 152 Mk., Oftersheim 138 Mk., Plankstadt 606 Mk., Reilingen 244 Mk. und Schwetzingen 800 Mk.

* **Karlsruhe,** 15. Okt. Nach längerer Pause verließ Samstag vormittag bei prächtigem Herbstwetter wiederum eine größere Anzahl hiesiger Schulkinder, Knaben und Mädchen, unsere Stadt, um bei Familien in den Schweizer Bezirken Basel, Bern und Winterthur mehrwöchigen Erholungsaufenthalt zu nehmen.

)(**Karlsruhe,** 16. Okt. Der Gründer der Deutschen Waffen- und Munitionsfabriken, Geh. Kommerzienrat Dr. Wilh. Lorenz, vollendete gestern sein 75. Lebensjahr. Geh. Rat Dr. Lorenz gehört zu den Männern, die sich aus eigener Kraft aus den bescheidensten Anfängen bis zu den reichsten Erfolgen ihrer Arbeit emporgerungen haben. Er war zu Geseke in Westfalen geboren, zuerst im rheinisch-westfälischen Industriegebiet tätig und ließ sich 1878 hier nieder, wo er die Metall-Patronenfabrik gründete, die 1889 an die Deutschen Waffen- und Munitionsfabriken überging. Mit Ingenieur Gottlieb Daimler gründete er die heute mit an der Spitze der deutschen Rüstungsindustrie stehenden Daimler-Motorenwerke in Untertürkheim bei Stuttgart. Geh. Rat Lorenz, der Ehrendoktor der Techn. Hochschule hier ist, ist in der Oeffentlichkeit wenig hervorgetreten, hat sich aber durch seine wohltätigen Stiftungen den Dank der Allgemeinheit erworben.

)(**Pforzheim,** 16. Okt. Zu Ehren des im Kampfe für das Vaterland gefallenen Bürgermeisters Dr. Schweikert hielt der Stadtrat eine außerordentliche Sitzung ab, in welcher Oberbürgermeister Habermehl dem dahingeschiedenen treuen und tüchtigen Mitarbeiter des Kollegiums und der Gesamt-Stadtverwaltung einen ehrenden Nachruf widmete. Es wurde beschlossen, die Beisetzung des Gefallenen, dessen Leiche auf Wunsch der Familie und der Stadtverwaltung hierher gebracht werden soll, als städtische Angelegenheit zu betrachten.

)(**Lembach** (A. Bonndorf), 11. Okt. Ein im Walde herumstreifender Knabe fand am Fuße eines Felsens einen toten Aufsen liegen. Jedenfalls ist der Verunglückte bei einem Fluchtversuch infolge Unkenntnis des gefährlichen Geländes abgestürzt. (a. K.)

* **Donaueschingen,** 13. Okt. Das gute Beispiel der Gemeinde Donaueschingen, die 100 000 M. für die Kriegsanleihe gezeichnet hat, die durch einen außerordentlichen Holzhieb aufgebracht werden sollen, ist von unserer kleinen Nachbarstadt Bräunlingen noch überboten worden. Der dortige Bürgerausschuß hat beschlossen, 200 000 Mark durch einen außergewöhnlichen Holzhieb aufzubringen und für die Kriegsanleihe zu zeichnen. Auch aus den anderen waldbesitzenden Gemeinden liegen Meldungen vor über Zeichnungen großer Beträge, schwankend zwischen 50 000 und 20 000 M., sodaß die Bezirksgemeinden zusammen annähernd ¾ Millionen zur 7. Kriegsanleihe zeichnen werden.

)(**Lörrach,** 14. Okt. Das Unglück in der Gießerei Währer hat jetzt das siebte Todesopfer gefordert, nachdem auch der Gießereiarbeiter Eugen Rudolf seinen Verletzungen erlegen ist.

Pfalz, Hessen und Umgebung.

* **Neustadt a. Hdt.,** 12. Okt. Dieser Tage wurde die 62 Jahre alte Witwe des Steinhauers Heidemann in Grethen auf dem Speicher ihres Wohnhauses erhängt aufgefunden. Die Frau zeigte seit 14 Tagen Spuren von geistiger Umnachtung. Sie lebte in dem Wahne, lebendig begraben zu werden. In einem solchen Anfalle versuchte sie schon wiederholt, Selbstmord zu verüben, konnte aber immer wieder daran gehindert werden. Witwe Heidemann soll durch ungünstige Mitteilung einer Kartenlegerin sich derartig aufgeregt haben, daß sie in einen derartigen Zustand verfiel.

* **Hanau,** 11. Okt. In der letzten Sitzung der Brotkommission für den Stadt- und Landkreis Hanau wurde beschlossen, auf die Streckung des Brotes mit Frischkartoffeln zu verzichten, das bisherige Backverfahren beizubehalten und das Gewicht des Brotes vom 1. November ds. Js. ab von 2000 auf 1800 Gramm zu reduzieren, dafür aber pro Woche und Kopf an die hiesige Einwohnerschaft 1½ Pfund Kartoffeln zu verausgaben. Die Kommission hielt es für ausgeschlossen, daß bei der jetzigen hohen Ausmahlung des Brotgetreides durch Streckung mit Frischkartoffeln ein genießbares Brot herzustellen ist.

)(**Limburg a. Lahn,** 11. Okt. Eine mächtige Feuersbrunst, geschürt durch starken Wind, hat das kleine Dorf Lehnfeld bei Marienberg im Westerwald heimgesucht. Von den 22 Häusern des Ortes ist die Hälfte vollständig niedergebrannt, zwei weitere wurden teilweise eingeäschert. Die Einwohner der Gemeinde, etwa hundert an der Zahl, konnten des Feuers nicht Herr werden, und die Hilfe aus den nächst gelegenen Ortschaften kam, war es zu spät, um noch nennenswerte Werte zu retten. Die Mehrzahl der Abgebrannten war nicht versichert.

Gerichtszeitung.

* **Frankfurt a. M.,** 15. Okt. Der Arbeiter Jakob Butz hat im April an seinen im Westen kämpfenden Sohn einen Flaumacherbrief geschrieben, in dem es zum Schluß hieß: „Sei nicht so dumm und rück aus, wenn's gilt!" Das Schöffengericht verurteilte den leichtfertigen Vater wegen versuchter Verleitung zur Desertion zu einem Monat Gefängnis.

* **München,** 15. Okt. Die Verhandlung gegen den Brandstifter des Panoramagebäudes Kurt Niemeier vor dem Schwurgerichte endete mit der Verurteilung des wegen Einbruchdiebstahls und Brandstiftung Angeklagten zur Gesamtzuchthausstrafe von 9 Jahren und zu 10 Jahren Ehrverlust. Ueber die Persönlichkeit des Niemeier wurde noch erhoben, daß er schon mit 13 Jahren gerichtlich bestraft wurde und den größten Teil seines bisherigen Lebens wegen Diebereien im Gefängnisse oder Zuchthause zugebracht hat. Mit dem durch den Brand vollständig zerstörten Panoramagebäude sind das Rundgemälde „Der Sturm auf Champigny" und noch vier ältere, in Kisten verpackte Rundgemälde wie wertvolle photographische Aufnahmen verbrannt. Der Schaden, den die Eigentümerin, die „Allgemeine Rundgemälde-Aktiengesellschaft" mit dem Sitz in Zürich, erlitten hat, beträgt über 200 000 Mark. Bis auf 46 000 Mark ist er durch Versicherung gedeckt. Außer den jetzt abgeurteilten Fällen behauptet Niemeier, noch in Berlin und Elberfeld, im Gebäude der preußischen Gesandtschaft in München, im bayer. Armee-Museum, in der Amalienburg in Nymphenburg und am Viktualienmarkt Einbruchsdiebstähle verübt zu haben. Das Verfahren bezüglich dieser Fälle ist vorläufig eingestellt worden.

Sportliche Rundschau.

* **Hockey.** Sonntag Nachmittag 3 Uhr trafen sich auf dem Tennisplatz die 1. Mannschaften der Hockeyabteilung des V. f. R. und T. V. M. 1846 zum Wettspiel, das mit 1:3 Toren für V. f. R. entschieden wurde. T. Y.

Handel und Industrie.

Badische Bank, Mannheim.

Mannheim, 15. Oktober. Wochen-Ausweis der Bad. Bank

	7. Oktober Mk.	15. Okt. Mk.
Metallbestand	6411210.50	6380790.95
Reichskassen-Scheine	2739324.—	2801740.—
Noten anderer Banken	7577480.—	7606110.—
Wechselbestand	18964891.53	19919138.14
Lombard-Forderungen	4576300.—	4793850.—
Wertpapierbestand	5940748.73	5415931.23
Sonstiges Vermögen	29928636.98	28319685.53
	76138591.74	75237245.85
Verbindlichkeiten.		
Grundkapital	9000000.—	9000000.—
Reservefonds	2250000.—	2250000.—
Umlaufende Noten	26639800.—	26680900.—
Tägl. fällige Verbindlichkeiten	35798979.66	34858601.33
Sonstige Verbindlichkeiten	2[illegible]0812.08	2447744.52
	76138591.74	75237245.85

MARCHIVUM

Berliner Wertpapierbörse.

Berlin, 17. Oktober (Devisenmarkt.)

Auszahlungen für:	17. Geld	17. Brief	16 Geld	16 Brief
Konstantinopel	20.45	20 55	20.45	20.55
Holland 100 Gulden	305.75	306.25	303.75	304 25
Dänemark 100 Kronen	222.00	222.50	21.00	221.50
Schweden 100 Kronen	246.75	247 25	245.75	246.25
Norwegen 100 Kronen	223.25	223.75	222.25	222 75
Schweiz 100 Franken	152.75	153.00	152.75	153.00
Oest.-Ungarn 100 Kronen	64.20	64.30	64.20	64.30
Spanien	131.½	132.½	130.¼	131.¼
Bulgarien 100 Leva	80.¾	81.25	80.¾	81.¼

Maschinenbau-Anstalt Humboldt, Köln-Kalk.

r. **Düsseldorf**, 17. Oktober. (Pr.-Tel.) Die Gesellschaft erzielte im abgelaufenen Geschäftsjahr einen Betriebsgewinn von 9,8 gegen 7,3 Mill. M. Nach Abschreibungen in Höhe von 3,8 Millionen Mark gegen 2,3 Mill. M. verbleibt ein Reingewinn von 4 816 857 gegen 4 324 315 M. Es soll eine Dividende von 8 Prozent wie i. V. verteilt werden. Zum Vortrag verbleiben Mk. 1 467 064 gegen 1 468 744 M.

Rheinische Akt.-Ges. für Braunkohlenbergbau und Brikettfabrikation Köln.

r. **Düsseldorf**, 17. Oktober. (Pr.-Tel.) Die Gesellschaft beruft auf den 15. November eine Generalversammlung mit der Tagesordnung „Wahl des Aufsichtsrats". Die Gesellschaft hat bekanntlich in diesem Jahre ihr Aktienkapital von 4 auf 8 Mill. M. erhöht.

Newyorker Warenmarkt.

NEW YORK 16. Oktober.

	16.	15.		16.	15.		16.	15.
Baumwolle Zuf. Atl. Häf.	21000	14000	pr Okt.	—.—	—.—	Weizen hard W. H. 2 neue	—	229—
im Innern	30000	29000	pr Dez.	—.—	—.—	No 1 Nothern		
Exp. n. Engl.	35000	30000	Terp. Sav.	—.—	—.—	(Duluth)	226—	226.—
Exp. n. d. Ct.	—	—	Terp. NYork	—.—	—.—	Bess.Stahl	—.—	—.—
NYork loko	28.45	28.00	Schmalz Wst	—.—	—.—	Ma.loko a.Lfg	—.—	—.—
pr Oktober	27.99	—.—	Talgspez.Vkf.	—.—	—.—	Stahl Spr		
pr Nov.	27.70	—.—	Zuck. 96 Tst.	—.—	—.—	Wh. el. (neu)	—.—	—.—
pr Dez.	27.37	—.—	Kaffee Rio Nr. 7 loko	8⅛	—.—	Kleesam la	—.—	—.—
pr Jan.	23.95	—.—	Sept	7.21	—.—	do. lia	—.—	—.—
pr Febr.	—.—	—.—	Dez	7.29	—.—	Elektr. Kupf.	—.—	—
pr März	26.72	—.—	Jan.	7.43	—.—	Rohzinn	—	—
pr April	—.—	—.—	März	7.62	—.—	Petroleum		
N. Orleansl.	27 13	27.13	Mai	7.77	—.—	Cred.Balans.	—.—	—

Pariser Wertpapierbörse.

PARIS 16. Oktober (Kassa-Markt.

	16.	15.		16.	15.		16.	15.
3% Rente	61.30	61.10	Saragossa	443	440	Toula	8.0	865
5% Anleihe	88.50	88.80	Suez Kanal	4680	4680	Rio Tinto	1917	—
3% Span.Ausl.	111.20	111.75	Thom Houst.	630	646	Cape Copper	116.—	118.—
5% Russen 1906	71.90	—.—	Raff Fay	—	465	China Copper	650.—	—.—
3% do. 1896	—.—	51.25	Caoutchouc	250	250	Utha Copper	492.—	—.—
4% Türken	60.60	60.40	Malakka	132	133	Tharsis	153.—	155.—
Banq. de Paris	10.35	—.—	Baku	1440	1400	De beers	393	395.—
Créd. Lyonnais	11.80	11.30	Briansk	310	317	Goldfields	50.—	50.—
Un. Parisienn.	630	625	Lianosoff	307	305	Lena Gold	—	48.—
Metrop. litain	—	440	Maltzoff Fabr.	414	—	Jägersfont	—.—	115.—
Nord Espag.	—	432	La Naphte	332	335	Randmines	—.—	88.—

Spasski Copper 44.¼ (zuletzt 44 ½)

Newyorker Wertpapierbörse.

New-York, 16. Oktober. (Bonds- und Aktienmarkt.)

	16	15.		16.	15.
Acht. Top. Santa Fé 4% Bonds	—	—	Missouri Pacific	27—	[illegible]
United States Corp. Corps 5% Bonds	—	—	Nat. Railw. of Mex.	6⅛	[illegible]
Acht. Top. Santa Fé	93—	92—	New York Cen. r. a.	73—	[illegible]
do. pref. ex. Divid	—	—	do. Ontario & Western	20—	[illegible]
Baltimore & Ohio	55⅞	54⅝	Norfolk & Western	113¼	[illegible]
Canadian Pacific	150⅞	147¼	Northern Pacific	90⅞	[illegible]
Ches. & Ohio	51½	49½	Pennsylvania	50⅝	[illegible]
Chic. Milw. & St. Paul	48¾	46—	Reading	74—	[illegible]
Denver & Rio Grande	7—	6—	Chicago Rock Isl & Pac.	—	[illegible]
Erie	19—	19⅞	Southern Pacific	89¾	[illegible]
Erie Ist pref.	27⅞	28—	Southern Railway	26⅞	[illegible]
Erie 2st pref.	—	—	Southern Railway pref.	61—	[illegible]
Great Nothern pref.	100—	99¾	Union Pacific	113⅞	[illegible]
Illinois Central	98—	—.—	Wabash pref.	41½	[illegible]
Interborough Cons. Corp.	7⅛	7⅛	Americ Can.	—	[illegible]
do. do. pref.	—	89¾	Amer Smelt & Ref.	86⅞	[illegible]
Kansas City & Southern	—	—	Anac. Copp. Min.	64⅞	[illegible]
do. pref.	—	—	Bethlehem Steel	74—	[illegible]
			Central Leather	—	[illegible]
			Intern. Mercantile Marine	—	[illegible]
			do. do. pref.	—	[illegible]
Louisville u. Nashville	117½	117—	United States Steels Corp.	102⅞	[illegible]
Missouri Kans. & Texas	4½	4⅝	United Stat. Steel Corp pr	113⅞	[illegible]

Aktien-Umsatz 1010 000 (—.—)

Chicagoer Warenmarkt.

CHICAGO, 17. Oktober.

	17.	16.		17.	16.		17.	16.
Weizen Sept	—.—	—.—	Schmalz			Speck	—	—
pr Dez.	—.—	—.—	pr. Nov.	—.—	—.—	Schweine		
Mais Dez.	114.	112.⅞	Pork: Okt.	—.—	42.—	leichte	17.60	17.77
pr Mai	—.—	—.—	pr Jan.	—.—	—.—	schwer	17.60	17.77
Hafer Dez.	57⅞	58.¼	Rippen			Schweine-		
Schmalz			pr. Okt	27.12	27.12	zuf. i. West	74000	67 000
pr Okt.	23.60	23.35	pr. Nov	—.—	—.—	dv. Chicag.	1.000	24 000

Nachlaß-Versteigerung.

1. Tag.

Donnerstag, den 18. Okt. ds. J., nachmittags 2 Uhr, versteigere ich in der ☞ Kniestraße **Nr. 11**, part., die zum Nachlaß der Valentin Löblein Ehefrau, Anna Rosa geb. Bergmann gehörigen nachbenannten Fahrnisse meistbietend gegen Barzahlung:

1. **Eßzimmer: braun Eichen, gewichst** (flämisch), (fast neu), bestehend aus: Büfett, Kredenz, Ausziehtisch, 6 Lederstühle, Standuhr.
2. **Schlafzimmer: hell Kirschbaum, fast neu,** bestehend aus: 2 Betten mit Himmelbett, gr., 3teil. Spiegelschrank, Waschkommode mit Spiegelaufsatz und Marmorplatte, 2 Nachttische mit Marmorplatte, 2 Stühle, Handtuchgestell.
3. **Töchterzimmer: weiß lackiert** (fast neu): 1 eis. Bett, 2türiger Kleiderschrank, Waschtisch mit Marmorplatte und Spiegelaufsatz, Nachttisch mit Marmorplatte, Bauerntisch, Handtuchgestell, 2 Stühle, Blumenständer, Hutschränkchen, Hausapotheke.

Ferner: 1 gr. Teppich, 1 Klubsessel, 1 Sofa, 1 Schreibtisch mit Stuhl, 1 Vestibül-Figur (mit elektr. Beleuchtg.), 1 Chaiselongue m. Decke, 1 Smyrna-Teppich, 1 Paar Brillant-Ohrringe, 1 Brillant-Ring.

☞ **Besichtigung am Donnerstag vormittag von 11—12 Uhr gestattet.** ☜

2. Tag.

Freitag, den 19. Okt. ds. J., nachmittags 2 Uhr, Fortsetzung der Versteigerung von: 1 Küche, Pitchpine, bestehend aus: 2 Küchenschränken, 1 Küchentisch, 2 Stühlen, 1 Hackklotz, 1 Anrichtbrett, 1 Putzschränkchen.

Ferner: verschied. kompl. Vorhänge, mehrere elektrische Lüster, Oelgemälde und Bilder, 1 Paravent (gestickt, sehr sch. Stick.), 1 Bauerntisch, 1 Vogelkäfig, mit Ständer, Zinn-Teller, -Schüssel und -Leuchter, ausgestopfte Vögel, 1 elektrische Flurlampe, 1 Flurgarderobe, 1 Nähmaschine, 2 elektrische Nachttischlampen, 3 Bettvorlagen, 3 Rohrsessel, 1 Regulator, 1 runder Tisch, 1 Speiseschrank, Waschgarnituren, Vasen, 1 Gangläufer, Kaffee- und Teeservice (jap.), 1 Kaffeemaschine, versch. Wein-, Bier- und Likörgläser, Punschbowlen, Porzellan, Geschirr zum täglichen Gebrauch und sonst kleinen Hausrat.

Zu weiteren Auskünften ist gerne bereit Ma280

Georg Laubstiel, Ortsrichter,

Rosengartenstraße 17. Telephon 7809.

Todesanzeige.

Gott dem Allmächtigen hat es gefallen, meine liebe Frau, unsere gute, treubesorgte Mutter, Schwester und Schwägerin

Katharina Ritzi

geb. Grüninger

heute früh 5½ Uhr, nach kurzem, schweren Leiden zu sich in die ewige Heimat zu rufen. 9150a

Im Namen der trauernd Hinterbliebenen:
Albert Ritzi, Steueraufseher
Klara Ritzi, Tochter
Albert Ritzi, Sohn, z. Zt. beim Heer.

MANNHEIM, Rheinhäuserstraße 54, den 17. Oktober 1917.

Beerdigung findet am **Freitag, nachmittag 3½ Uhr** von der Leichenhalle aus statt.

Offene Stellen

Buchhalter

für amerik. Buchführung, Abschluss- und Bilanzsicher von einer Aktiengesellschaft der Rheinpfalz **gesucht.** B341

Nur Bewerber, die möglichst sofort eintreten können, wollen Offerten und Zeugnisse einreichen unter **N. 921** an **Haasenstein & Vogler A.-G. Mannheim.**

Grösseres Hüttenwerk

sucht zum sofortigen Eintritt **einen kaufmännischen Beamten,** der im B332

Frachten- und Tarifwesen

gründliche Kenntnisse besitzt und möglichst schon einige Jahre auf Hüttenwerken in diesem Zweige erfolgreich tätig war.

Angebote mit Angabe der bisherigen Tätigkeit, Eintrittstermin, Militärverhältnis und Gehaltsansprüche unter **O. A. 1337** an die Auslands-Anzeigen G. m. b. H., Berlin W9, Budapesterstraße 6.

Jung. kräftig. Mädchen (Münchnerin) sucht [...] vatstelle als

Anfangszimmermädch.

Selb. hat gro e Liebe [...] Kind. Ang u. M. N. 2971 an **Rudolf Mosse, München.**

Witwe, Mitte 40, [...] Schreibarbeiten erfahren und mit einigen Sprachkenntnissen in Englisch und Französisch, sucht [...] nachmittags

Beschäftigung

übernimmt auch schriftliche Heimarbeit.

Gefl. Angebote unter E. G. 7 an die Geschäftsstelle ds. Blattes. 9[...]

Vermietungen

Wohnungen

E 5. 1 Ecke Fruchtmarkt 2. Obergeschoß Wohn. 10 Zim., wovon 5 Aussicht auf Fruchtm., Bad, Speise, Vorratsk., entspr. Speicher u. Keller, per sofort zu vermieten. Näher. [...] Hirsch, E 7, 21.

K 4, 3 1 Zimmer u. Küche mit Gas zu vermieten.

Miet-Gesuche

Buchhalterin sucht [...] 1. Novbr. gut möbliertes Zimmer, wenn möglich mit Licht u. Dampfh. evtl. auch Essen. Nur Preisangebote u. F. A. 20 a. d. Gesch. [...]

Zum 1. November evtl. früher sucht Herr in nur besserem Hause

gut möbl. Wohn- u. Schlafzimmer

Angebote unt. C. K. 67 an die Geschäftsstelle des Blattes erbeten.

Schwarze Hüte in allen Preislagen

Trauerhüte Schleier, Flore in grosser Auswahl, auf Wunsch Auswahl ins Haus. Nb125

Hugo Zimmern, N 2, 9, Kunststr. Teleph. 1688.

Richard Deckelmann & Comp.

Dachdeckungsgeschäft

S 3, 1 MANNHEIM Telephon 2814 **S 3, 1**

empfehlen sich zur Ausführung aller in das Fach der Dachdeckerei einschlagenden Arbeiten als: E24a

Schiefer-, Ziegel-, Holzzement- und Pappdächern sowie Spezialität in **Metallpyx z. Verdichten f. Zinkbedachungen.**

Eigene Spenglerei.

Reparaturen werden prompt und sauber ausgeführt.

Gute Bedienung bei möglichst billigen Preisen.

Neuer Beruf!

Für die zum Heeresdienst eingezogenen Beamten beabsichtigt große Versicherungsgesellschaft noch einige 8670a

redegewandte Damen

für den Außendienst einzustellen. Ausbildungszeit 3—4 Wochen nach langjährig bewährter Methode. Während dieser Zeit werden Tagegelder vergütet. Im letzten Jahr wurden bereits über 300 Damen ausgebildet und fest angestellt. — Persönliche Vorstellung im Büro **H 1, 1, II** vorm. 9-10 Uhr. **Heinrich Leister.**

Dr. Borgnis, Frauenarzt

hält jetzt von ½3—5 Uhr Sprechstunde in

O 3, 4a (Planken)

Karl Freimüller

Dentist

Sprechstunde: Von 3—7½ Uhr.

Lange Rötterstraße 59 (Sonnen-Apotheke).

Vornehme Handpflege

Spezialistin der Methode des Hof-Manicurs Joseph Reichelt, Berlin empfiehlt sich für in und ausser dem Hause.

Frau Agnes Oepen, Ja22a

Friedrichsplatz 17, 1 Treppe, Tel. 891.

Muffe und Stolas

werden neu gefüttert und umgearbeitet bei billigster Berechnung. Nb5282

Seidenhaus Otto Loew

P 2, 1 Telephon 207 P 2, 1

Handels-Lehranstalt Merkur

Inh. **Dr. phil. Knoke**

staatlich geprüft für das Lehramt in den Handelswissenschaften

Mannheim **P 4, 2** Tel. 5070

Neue Handels- u. Sprach-Kurse

(Tages- und Abendkurse)

beginnen: **5. November.**

Einzelfächer täglich. Ja8

Prospekte und Auskunft kostenlos.

Kriegsanleihe-Versicherung

mit günstigen **„Phönix"** Monatsraten (ohne Zuschläge) mit und ohne Untersuchung. — Sofortige Vollauszahlung im Kriegssterbefalle durch die Filial-Direktion: **K. Th. Balz, Mannheim, Friedrichsring U 3, 17. Tel. 3640.**

Monat Oktober **freie Aufnahme.**

Verkäufe.

Ein Esel mit Wagen zu verkaufen. 9141a **Waldhofstraße 70.**

Sofa-Umbau dunkel eichen mit Seitenschränkchen fast neu, zu verkaufen 9140a **Max-Josefstr. 7 III r.**

Skunksmuff zu verkaufen. Angeb. u. E. T. 19 a. d. Geschft. 9146a

1 Fernsprechstelle, eine Schreibmaschine, 1 Kassenschrank zu verkaufen. Besichtigung 10—11½ Uhr. 9151a **D 7, 6.**

Moderne Salongarnitur in Mahagoni mit Prunkschränkchen zu verkaufen. Zu erfragen in der Geschäftsstelle ds. Bl. 8801a

Kauf-Gesuche.

Haus mit Garten in einem Vorort Mannheims zwischen 10 bis 18 000 Mk. zu kaufen gesucht. Nb282

Angeb. unt. J. K. 135 an die Geschäftsstelle.

Haut-, Blasen-, Frauenleiden

(ohne Quecksilber, ohne Einspritzg.) Blut-Urinuntersuchungen. Ehrlich-Hata-Kuren ohne schädl. Nebenwirkungen.

Prof. Ehrlich's geniale Errungenschaft f. Syphilitiker. Aufkl. Brosch. 59 über rasche u. gründl. Heilung v. Unterleibsleiden, ohne Berufsstörung, ohne Rückfall. Diskret verschl. 1.20 M.

Spezialarzt Dr. med. Hollaender, Berlin W. 8, Leipzigerstr. 108. Hamburg, Colonnaden 28. Täglich 11—1, 5-7. Sonntags 11—1 Uhr.

Gelernter, tüchtiger **Schlosser od. Installateur** ledig und militärfrei, oder Kriegsinvalide zu sofort. Eintritt als

Heizer

und Mithilfe bei allen Reparaturarbeiten **gesucht.** Bewerbungen m. Zeugnissen, Lohnanspruch bei völlig freier Station sof. an **Heilstätte Friedrichsheim bei Kandern (Bad.)** erbeten. B35a

Große Krankenkasse sucht an all. Plätz. redegew. ehrl. Vertreter o. Frauen z. Aufn. neuer Mitglieder, Kassier., Krankenkontrolle. Gefl. Off. a. das Organisations-Büro **Paul Schäffer, Ludwigshafen a. Rh., Ludwigstr. 4.**

Tücht. Schneiderin gesucht 9138a **F 4, 3.**

Gesucht auf 1. November

tücht. fleiß. Mädchen

zu kleiner Familie. Ba381 **Rheinvillenstr. 6, II. lks.**

Reinlich. Mädchen

oder Frau stundenw. für Hausarbeit und Putzfrau für Dienst. und Samst. vorm. gesucht. 9187a **Kaiserring 14, part. links.**

Braves Mädchen

f. einige Stund. d. Tages für kl. Haushalt ges. Zu erfr. Kaiserring 38 IV. 9—11. 9139a

Lehrmädchen

zum Kleidermachen gesucht. **E. Staudacher, G 7, 31** 4. Stock. 9156a

Ein fleiss. Mädchen

findet gute Stelle. 9145a **K 1, 4, 3 Tr.**

Wir suchen per sofort zur Bedienung unseres Dampfkessels und der Dampfmaschine

einen zuverlässigen Heizer-Maschinisten

ebenso stellen wir einen

Reparaturschlosser

ein. Jb331

Otto & Kaiser

Teigwarenfabrik

Friedrichsfeld (Baden).

Jüng. Leute

sucht Ba382

Färberei Kramer Bismarckplatz.

Arbeiter

sofort gesucht. 9282

Färberei Kramer

Bismarckplatz.

Rechtschaffenes, nettes Schulmädchen aus bess. Fam. von einer alleinsteh. Dame hin und wieder zu leichten Arbeiten im Haushalt ges. Anzeb. u. E. U. 20 an die Geschäftsstelle.

Stellen-Gesuche

Kaufmann

37 J., langj. Bankb., selbst. i. Buchh. erf. Disp. u. Versandleiter, Sprachkenntnisse, sucht 9186a

Dauerstellung.

Zuschrift. erb. unt. E. S. 18 an die Geschäftsstelle ds. Bl.

Unterricht

Abiturient gibt

Nachhilfestunden

in Mathematik u. Französ. Ang. u. H. 4[...] a. D. [...] Mannheim.

Klavierunterricht sowie Unterricht in den theoretischen Fächern (Harmonie- Formenlehre u.s.w.) erteilen 91[...]

Helene Lindner
Antonie Derichs
akademisch gebild. Musikpädagoginnen.
Friedrichsplatz 11 p.

Unterrichts-Kurse in Buchführung und Bilanzlehre

beginnen wieder. Ba[...]

W. Rabeneick, G 7, 28 beeid. Bücherrevisor.

Vermischtes.

Gebildete Dame Mitte 30, heiteres Wesen, sucht pass. Gesellschaft.

Gefl. Zuschr. u. E. V. 22 an die Geschäftsstelle.

Piano u. Flügel stimmt 9158a

A. Trotz, O 2, 22.

Buchführung

Tag- u. Ab. Kl. 60 Pfg. pr. Stunde. W14[...]

Anmeld. u. F. G. 1[...] an die Geschäftsstelle.

Wanzen

Radikal-Vertilgungsmittel ¼ Port. 1.25, ½ Port. [...] Löwen-Apoth., [...]

Privat-Handels-Schule Schüritz

N 4, 17 Tel. 7105

Gründliche Ausbildung in allen Handelsfächern.

Neue Tages- und Abendkurse beginnen am 5. NOVEMBER

Auskunft und Prospekte kostenlos durch die Schulleitung.